Paed. Th.
2558.

~~Paed. 202m~~
Paed. Th.
2558

Kühner

Zur Organisation des Schulwesens,

namentlich

in größeren Städten.

Briefe

an ein Mitglied des Schulreform-Vereins

zu Frankfurt am Main.

Von

Dr. C. Kühner,

Superintendenten der Diöcese Saalfeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Mit einem Vorwort von G. L. Kriegk.

Erstes Heft.

Frankfurt am Main.

Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.

1849.

13 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Das Mitglied des Frankfurter Schulreform-Vereins, welches mit den vorliegenden inhaltreichen Briefen beehrt wurde, bin ich, und da ich dieselben mit Erlaubniß des Verfassers dem Publikum übergebe, so ist es meine Pflicht, einige Worte über Veranlassung und Entstehung dieser Briefe zu sagen.

Im Frühjahr 1848 bildete sich in Frankfurt a. M. ein Schulreform-Verein, dessen Mitgliederzahl nach und nach auf fast 190 stieg. Unter den Mitgliedern desselben befanden sich 110 Lehrer, die übrigen gehörten verschiedenen anderen Berufsarten an. Dieser Verein glaubte von Anfang an seine Thätigkeit auf die lokalen Bedürfnisse eines einzigen kleinen Staats beschränken zu müssen, und schlug außerdem, zum Unterschied von einigen ähnlichen auswärtigen Vereinen, den kürzeren und, wie ich glaube, praktisch besseren Weg ein, daß er zuerst sich über die wirklichen Mängel und Bedürfnisse des Frankfurter Schulwesens klar zu machen und dann in

gemeinsamen Berathungen die besten Mittel zur Abstellungen der Ersteren und zur Befriedigung der Letzteren ausfindig zu machen suchte. Er wollte also nicht, von einer Grundidee ausgehend, die Schulfrage auf theoretische Weise und mit systematischer Consequenz und Gliederung behandeln, sondern er setzte sich die Aufgabe, die Bedürfnisse der Schulen seiner Heimath im Einzelnen zu ermitteln und dann durch den Austausch der Ansichten und Erfahrungen seiner Mitglieder die den veränderten Verhältnissen, dem Geiste der Zeit und dem wahren Interesse der Jugend entsprechenden Mittel und Wege zur Befriedigung dieser Bedürfnisse zu erforschen. In Folge davon bestand die Thätigkeit des Vereins hauptsächlich darin, daß man sich über diejenigen Verhältnisse und Einrichtungen, welche einer Reform bedürfen, verständigte, für die tiefer eindringende Beurtheilung derselben eine Anzahl Commissionen ernannte und, nachdem diese Bericht erstattet hatten, im Plenum berathschlagte und Beschlüsse faßte.

Gerade zu der Zeit, als der Verein seine eigentliche Thätigkeit begonnen hatte, kam Hr. Kühner auf mehrere Tage nach Frankfurt. Die Veranlassung dazu war seine Berufung zum Director an eine unserer Hauptlehranstalten. Er entschied sich leider nicht für die Annahme dieses Rufes, und wir hatten daher nur die Freude, daß ein Schulmann von solcher Bedeutung unserem städtischen

Schulwesen ein mehr als vorübergehendes Interesse schenkte. Er sprach damals unseren Vereins-Bestrebungen seine Anerkennung aus, und es gereichte uns zur Aufmunterung, als er einige Zeit nachher in einem Briefe an mich sich folgendermaßen äußerte:

„Ich habe, wie Sie Sich denken können, den Gang der reformatorischen Bestrebungen der Schule, wie er seit den März-Tagen die politische Revolution begleitete, mit lebhaftem Interesse verfolgt, wenn auch — nebenbei gesagt — nicht mit völligem Beifalle. Ich bedaure besonders, nur von Petitionen zum Besten der Lehrer, resp. der Schulverfassung zu hören, nicht von einem neuen Schwunge der Begeisterung für die Aufgabe der Erziehung, nicht von neuen pädagogischen Ideen, wie sie in der Geschichte der Pädagogik gewöhnlich beim Beginne einer neuen Hebung des Volkslebens hervortraten und mit Aufopferung sich bethätigten. Das Interesse, mit dem ich im Allgemeinem die Geschichte des Schulwesens dieser neuen Zeit verfolge, wendet sich mit besonderer Lebhaftigkeit auf Frankfurt. Das ist der Boden, auf dem ich einige Wochen lang in Gedanken selbst schon gearbeitet habe. Und gerade dort, vermuthe ich, ist die Berathung unter Ihrem Präsidium bei einem bestimmten Resultate, das ich anderswo vermisse, angelangt. Es ist für mich ein Bedürfniß, das ich schwer abweisen kann, zu erfahren, was dort berathen und beschlossen

worden ist. Sie würden mich daher zu großem Danke verpflichten, wenn Sie mir dasjenige, was über Ihre Berathungen gedruckt worden ist, mittheilen wollten.“—

Die gewünschte Zusendung unserer Commissions-Berichte und unserer Beschlüsse hat die vorliegenden Briefe hervorgerufen. Indem ich dieselben hiermit veröffentliche, kann ich mich nicht enthalten, dem vorstehend Gesagten noch das eine Wort hinzuzufügen: Unser Verein kann stolz darauf sein, die Veranlassung gegeben zu haben, daß in dieser kritischen, auch für die Schule entscheidenden Zeit ein Mann wie Kühner sich über die Reform des deutschen Schulwesens öffentlich ausspricht.

Frankfurt a. M. den 3. April 1849.

G. L. Kriegk,
Professor am Gymnasium und Inspektor
der Weißfrauenschule.

Inhalt.

Seite

I. Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule im Allgemeinen 2
Bedenken gegen die Zutheilung der Gemeindeschulen an die Confessionsgemeinden 4
Dispensationen vom Religionsunterricht 8
Confessioneller Religionsunterricht 10
II. Conferenz und Direktor 11
Ein vollständiger Direktor 15
Befugnisse der Conferenz 19
Die Conferenz als häusliche Angelegenheit . . . 21
III. Der Schulvorstand, seine Pflichten und Befugnisse, Entwurf einer Instruktion 25
Der Direktor als Mitglied des Schulvorstands. — Gefahr einer Entfremdung des Direktors vom Lehrercollegium 33
IV. Präsentationsrecht der Schulgemeinden 36
Ob vor der Lehrerwahl ein gutachtlicher Bericht des Lehrercollegiums einzuholen sei 42
V. Die Oberschulbehörde. Entwurf einer Instruktion . . 46
VI. Ueber die Art, wie die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts der Schule durch die Geistlichkeit auszuführen sei. — Entwurf einer Instruktion. 59

Anhang.

I. Ueber die Trennung der Schule von der Kirche und über die Leitung des Schulwesens 73
II. Ueber das Verhältniß der Lehrer-Conferenz zu der Schulbehörde und zum Direktor 88
III. Ueber die Stellung der Lehrer im Staate und über ihre finanziellen Verhältnisse 102

I.

Sie haben, Verehrtester, mich durch eine Sendung von Arbeiten Ihres Schulreformvereins erfreut. Ja, Sie gehen in Ihrer Freundlichkeit so weit, daß Sie mich aufmuntern, meine Ansichten über diese Arbeiten Ihnen auszusprechen. Es ist dieses ein großes Vertrauen, dessen Sie mich würdigen, aber auch — eine große Gefahr, zu der Sie mich locken.

Bedenken Sie, daß die Kenntniß der lokalen Zustände, an welche Ihre Schulreform anknüpft, mir fast gänzlich fehlt, und daß die Bemerkungen, die ich ohne diese Kenntniß hinschreibe, mir leicht das Ansehen geben dürften, als ob ich auf eine **tabula rasa** der Frankfurter Schulwelt Beiträge zu einer utopischen Schulverfassung schreiben wollte. — Und dann — wenn Sie meine Aeußerungen Ihren Freunden mittheilen, werden die Herren mich nicht für unbescheiden halten, daß ich, ein Fremder, mich hinzudränge?

Ich selbst weiß dafür, neben Ihrer freundlichen Aufmunterung, keine andere Entschuldigung, als die, daß ja bereits bei

der Eröffnung Ihres Vereins mir der Zutritt freundlich verstattet war, und daß mir damals selbst die Ehre in Aussicht stand, ein thätiges Mitglied desselben zu werden. Vielleicht werden diese Zeilen als ein Votum angesehen, das ich mir schriftlich zu geben erlaube, da mir das mündliche nicht möglich war; und sollte sich darin etwa ein für den Bau Ihres Schulwesens brauchbares Sandkorn finden, so möchte ich mir einbilden, es sei ein kleiner Tribut des großen Dankes, den ich nach Frankfurt schulde.

Und somit will ich mir einige, wenn auch abgerissene Bemerkungen über Ihre Schulreform erlauben, in der Hoffnung, daß Sie dieselben nachsichtig beurtheilen und um eine solche Nachsicht auch Ihre Freunde bitten werden.

Zunächst über den Bericht Ihres Ausschusses, betreffend die Trennung der Kirche von der Schule. *)

Ich gehe bei der Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule von folgenden Sätzen aus.

1. Da es in dem Berufe der Schule liegt, daß sie alle wesentlichen im Volke vorhandenen Bildungselemente auf das heranwachsende Geschlecht übertrage und in diesem weiter entwickele, so folgt mit Nothwendigkeit, daß sie eines der wichtigsten Elemente, das religiöse, ebenfalls in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehe.

2. Da aber der Religionsunterricht und die religiöse Beziehung der Schule in den Kreis der **sacra** gehört, über welche

---

*) Siehe Anhang I. A. und B.

der Kirche die Aufsicht zusteht, so muß der Kirche dieses Recht auch in Beziehung auf die religiöse Wirksamkeit der Schule zustehen.

3. Nachdem anerkannt ist, daß der Kirche aus innern Gründen eben nur jenes Recht, nicht aber das Recht der Aufsicht über die Schule überhaupt zukomme, so wird bei der Lösung der zwischen Kirche und Schule historisch bestehenden Verbindung die Untersuchung nicht unterlassen werden können, ob und in wie weit aus äußern Gründen in einzelnen Fällen ein Recht der Kirche auf die Beaufsichtigung der Schule zu Recht bestehe, und es dürften hierbei als leitende Grundsätze gelten, a) daß da, wo eine Kirche lediglich aus eigenen Mitteln eine Schule unterhält, diese Schule der Kirche als Privatanstalt (Kirchenschule) verbleibt, b) daß da, wo die Kirche bisher aus ihrem Vermögen zur Erhaltung einer Schule kontribuirt hat und noch ferner kontribuiren soll, das neue Verhältniß auf einen Vertrag gegründet wird, der, streng genommen, von der Untersuchung ausgehen müßte, welche Kirchenbeiträge der Schule stiftungsmäßig zugehören oder nach dem Rechte der Verjährung zustehen, und wie weit die Schule eine kirchliche Dotation dafür beanspruchen könne, daß sie der Kirche ihre künftigen Glieder überhaupt und durch Religionsunterricht und Unterricht im Kirchengesange insbesondere vorbildet. — Es ist aber freilich zu wünschen, daß diese spinöse Untersuchung überall durch eine freie und freundliche Vereinbarung beseitigt und nicht erst auf den Boden eines Rechtsstreits verschleppt werde, bei dem in vielen Fällen kein Ende abzusehen sein dürfte.

Dem Sinne des § 1. Ihres Entwurfes, welcher das Verhältniß der Frankfurter Schulen zu Staat und Kirche nach Maßgabe der Grundrechte feststellt,*) stimme ich bei. Nur kann ich, nach meinen Kenntnissen, nicht recht verstehen, warum die Schulen für Frankfurter Bürgerkinder nicht Bürgerschulen, sondern Volksschulen heißen. Auch möchte ich glauben, nachdem die Grundrechte über das Verhältniß der Schule zur Kirche schon die negative Bestimmung gegeben haben, so müßte die Schulordnung dieses Verhältniß in einen positiven Ausdruck fassen.

Ob aber nun diesem § 1. die nächstfolgenden Paragraphen ganz ungezwungen sich anfügen, darüber hege ich noch einigen Zweifel. Sie bestimmen in § 2: „Die vorhandenen Volksschulen welche, bestehenden Rechten gemäß, den Confessionsgemeinden zugetheilt sind, verbleiben denselben ꝛc." Damit ist also doch wohl gemeint, daß z. B. die Weißfrauenschule, als eine Anstalt der Weißfrauenkirchengemeinde, nicht nur territorial mit der Parochie der Weißfrauenkirche zusammenfällt, sondern auch den Zwecken der Kirchengemeinde als solcher dienen und aus dem Vermögen der Kirche ganz und größtentheils unterhalten werden soll. Ist aber die Schule Sache der Kirchengemeinde, so wird „bestehenden Rechten gemäß" eben auch diese Kirchengemeinde durch ihre Vertreter die unmittelbare Aufsicht über diese Schule überhaupt, nicht blos über den Religionsunterricht derselben zu führen haben, und da zu jenen Vertretern nothwendig auch die Geistlichkeit

*) S. Anhang I. C. §. 1.

der Kirche gehört, so wird diese als solche jene Aufsicht mit und wohl hauptsächlich zu führen haben. Und mit diesem Schlusse bin ich wieder in die vorgrundrechtliche Zeit zurückgeführt, aus welcher der § 1 mich eben herausgebracht hat.*)

Ich kann mir wohl denken, daß die Majorität Ihres Vereins bei dieser Einrichtung von der Absicht geleitet worden ist, einem Entfremden der Schule vom kirchlichen Geiste vorzubeugen, daß ein noch gewichtigerer Grund in der kirchlichen Dotation der Schulen gefunden wurde und daß endlich auch lokale Verhältnisse bestimmend waren. Immer aber bleibt die Consequenz unerbittlich. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Schule steht der Kirchengemeinde als solcher zu. Soll aber eine Schule, die wesentlich Kirchenschule ist, wie eine nicht kirchliche Communalschule behandelt werden, so fürchte ich sehr, daß die Praxis zu vielen Collisionen und Streitigkeiten führen wird; — wenigstens zeigt mir das Detail des Geschäfts eine lange Perspektive von verwickelten Fällen, z. B. die Frage über das Dispositionsrecht im Betreff der Schulkasse und das Eigenthumsrecht im Betreff des Schulhauses, über Competenz zu Bauten, größern Reparaturen, über das Recht der Theilnahme an der Wahl der Lehrer u. s. w.

Ob der Kirche selbst ein so schwebendes Verhältniß ge-

---

*) Das oben Gesagte beruht auf einer unrichtigen Voraussetzung, da in Frankfurt seither jede Confession nicht in besondere Kirchengemeinden getrennt war, sondern Ein Ganzes bildete. Auch hatten die Confessionen weder einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten der ihnen vom Staat überwiesenen Schulen zu zahlen, noch übten sie, außer in sehr untergeordneter Weise, irgend einen Einfluß auf diese Schulen aus. Kriegk.

nehm sein wird? Ich glaube es kaum. — Wenn die mündig gewordene Tochter der Kirche aus dem Hause ihrer Mutter ziehen und ihrem langjährigen Freier, dem Staate, sich in die Arme werfen will, so wird dieses kraft eines supplirten Consenses geschehen können. Aber wenn die Tochter im Hause der Mutter bleiben, hier selbst ihr das Regiment nehmen will, dann wird der Hausfriede ohne Ende gestört werden. Besser ist noch, wenn die Mutter, wie andere christliche Mütter, der Tochter eine leidliche Aussteuer gibt und — sie ziehen läßt.*)

Aus den Gründen, welche der Ausschußbericht (ad. b) anführt, **) scheint mir die Nothwendigkeit der Zuweisung der Schulen an die Kirchengemeinden noch nicht zu folgen. Ich meine, ein confessioneller Religionsunterricht kann und muß von der Schule ertheilt werden, sie mag Kirchenschule sein oder nicht; denn es liegt im Begriff der Schule selbst, daß sie allen wesentlichen Bildungsbedürfnissen der ihr anvertrauten Jugend entspricht. Ich meines Theils fürchte auch nicht, daß die äußere Lösung von der Kirche dazu beitragen werde, die Schule zu entkirchlichen. Ich fürchte es am wenigsten nach den Ansichten, die ich mir über den der Kirche grundrechtlich zustehenden Einfluß auf die religiöse Seite der Schule gebildet habe und die ich später mir erlaube Ihnen mitzutheilen.

---

*) Da diese schöne bildliche Darstellung des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat gegenwärtig sehr häufig wiederholt wird, so darf ich wohl darauf aufmerksam machen, daß dieselbe — was übrigens jedem mit der neuern pädagogischen Literatur Vertrauten bekannt ist — dem verehrten Herrn Verfasser eigenthümlich angehört. Kriegk.

**) S. Anhang I. A. I. a. zu b.

Daß der Vorschlag, die sämmtlichen Schulen des Freistaats zu Staatsschulen zu erklären,*) abgewiesen worden ist, kann ich wohl begreifen. Mir in der Ferne bleiben freilich noch die Fragen übrig: 1. Ist es nicht möglich, die Schulen der Stadt Frankfurt als ein Ganzes zur Gesammtangelegenheit der Stadt zu machen, d. h. als städtisches Schulwesen mit einem Communalvorstande zu organisiren? Die Stadt hätte dann für die gleichmäßige Vertretung der Confessionen in dem Religionsunterrichte der Schulen zu sorgen. 2. Ist es nicht möglich, daß die städtische Behörde wenigstens den größeren Theil der bestehenden Schulen als eine Einheit unmittelbar in Verwaltung nimmt? Oder endlich 3. Ist es nicht möglich innerhalb der Stadt eigene Schulgemeinden, vielleicht nach der Abgrenzung der politischen Bezirke (Quartiere heißen sie in Frankfurt) zu bilden? und würde dabei der Uebelstand, daß in einem und demselben Bezirke Angehörige verschiedener Confessionen wohnen und zur Erhaltung der Schule, in welcher die Confession der Mehrheit gelehrt wird, beisteuern müssen, nicht vielleicht zu ertragen sein, da ja (auch nach Ihrem Plane) Jedem frei stehen soll, seine Kinder in die Schule eines andern Bezirks und einer andern Confession zu schicken? Aber ich will mich hüten, mit meinen Fragen weiter vorzugehen auf ein Terrain, das ich nicht kenne. Im Gegentheil muß ich fürchten, schon im Bisherigen sehr irre gegangen zu sein, indem ich Schwierigkeiten aus der Ferne für unbedeutend ansah, welche, in der Nähe besehen, wirklich unüber-

---

*) S. Anhang I. B. §. 1.

steiglich sind. Und ich hätte eigentlich mir an der Versicherung des Berichts genügen lassen sollen, daß „die vorgeschlagene Einrichtung den gegebenen Verhältnissen am entsprechendsten und vielleicht die einzig mögliche" sei.

Nur in dem Einen werden Sie mir beistimmen, daß es nothwendig ist, das Verhältniß der Kirche zur Schule jetzt gründlich und klar und auf eine beide Theile möglichst befriedigende Weise auseinander zu setzen, wenn nicht Collisionen und Streitigkeiten die nächste und eine neue Revolution, sei es von Seiten der Kirche oder der Schule, die nicht gar ferne Folge sein soll.

Bei § 4 des Berichts *) fürchte ich, daß der zweite Satz: „Kein Kind darf genöthigt werden, einem seiner Confession fremden Religionsunterricht beizuwohnen" eine zu weite Fassung hat. Ich will nicht davon reden, daß dann der altlutherische Vater sein Kind deshalb aus der Schule nehmen könnte, weil er meint, der Lehrer unterrichte neuevangelisch, aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß unter dem Schutze dieser Vergünstigung manches Kind ohne allen Religionsunterricht bleiben könnte, und vor Allem will ich mich auf die in dem Ausschußbericht selbst so richtig und schön hervorgehobenen Gründe 2 und 3 zu b **) berufen. — Es ist ein pädagogischer Verstoß gegen den Begriff der Einheit des Schulunterrichts, wenn man meint,

*) S. Anhang I. C, §. 4.

**) S. Anhang I. A. I., zu b

ein Stück desselben und noch dazu ein so wesentliches, wie der Religionsunterricht, könne ausgeschieden werden und dennoch bliebe noch ein Ganzes übrig.

Ferner:. Das Kind, welches dem Religionsunterrichte seines Lehrers nicht trauen darf, verliert damit auch ein Stück der Pietät gegen den Lehrer (denn auf den Standpunkt der Toleranz eines Nathan vermag es sich noch nicht zu erheben); in den Augen aller Kinder aber verliert der Religionsunterricht an seiner Bedeutung, wenn davon leichthin dispensirt wird, noch mehr: — der Zwiespalt der Confessionen wird dadurch in die Schule selbst geführt, statt darin versöhnt zu werden. — Ich möchte mir das Amendement erlauben:

„Solche Kinder, welche in der Schule, die sie besuchen, einen Unterricht in der Religion ihrer Confession nicht finden und zugleich durch besondere Schwierigkeiten gehindert sind, ganz in eine solche Schule überzutreten, wo sie jenen Unterricht erhalten könnten, sollen auf Anhalten der Eltern von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte der Schule dispensirt werden, jedoch nur dann und auf so lange, als sie nachweisen, daß sie einen ihren confessionellen Bedürfnissen entsprechenden Religionsunterricht anderweit erhalten.“ (Die Bestimmung der Modifikationen, unter welchen eine solche Dispensation statt zu finden hat, namentlich ob dieselbe sich auf den Religionsunterricht im weitesten Sinne oder nur auf den eigentlichen confessionellen Theil desselben zu erstrecken habe, würde ich dem Ermessen des Lehrerkollegiums überlassen.)

Nun erlauben Sie mir noch ein Wort über die Frage in Betreff des confessionellen Religionsunterrichts.

Ich freue mich, daß Ihr Verein die Beibehaltung dieses Unterrichts beschlossen hat. Aber lassen Sie mich gestehen, daß ich eine Berechtigung zu einem Angriff auf den bis jetzt in unsern Schulen gangbaren Religionsunterricht keineswegs in Abrede stelle. Ich habe — schon vor den Märztagen — mich gegen diesen Unterricht ausgesprochen — (namentlich irgendwo in meinen Charakteristiken). Ich habe beklagt, daß in unsern Schulen sehr viel Theologie, aber wenig Religion gelehrt, daß die Religionsstunden als offene Bahn für den katechetischen Kunstreiter benutzt werden und wohl auch als Missionsanstalt des Fanatismus, — daß dem natürlichen Religionsbedürfnisse des Kindes wenig entsprochen, sondern der aufsteigende Quell kindlicher Frömmigkeit, noch kaum zu Tage getreten, mit den starren Mauern des Systems überbaut werde; — ich entsetzte mich namentlich auch über die Verstimmung der Kinder, welche ich in dem Religionsunterrichte Platz greifen sah, in dem Bibelsprüche, Lieder und Dogmen eingezankt und — nicht selten eingebläut wurden. Es war voraus zu sehen, daß dieses Verfrühen, Ueberspannen und Verdüstern des Religionsunterrichts einen Rückschlag herbei führen werde. Einen solchen haben wir nun in dem Antrag auf Abschaffung alles Religionsunterrichts oder wenigstens des confessionellen. Daß dieser Rückschlag ins andere Extrem geht, geschieht ganz gemäß dem Gesetze vom Stoß und Gegenstoß. Viele, glaube ich, meinen auch mit dem confessionellen Unterricht, den sie weg wünschen, nur die systematische

Dogmatik und Moral. Diejenigen aber, welche am lautesten auf Abschaffung des confessionellen Religionsunterrichts dringen, gehen von einer Unwahrheit aus und treiben zu einer Unwahrheit hin. Denn sie wollen im Grunde nichts Anderes, als gerade einen confessionellen Religionsunterricht, nämlich ausschließlich den Unterricht in ihrer Confession — der Vernunftreligion; und sie treiben auch zu einer Unwahrheit hin, denn sie muthen dem Lehrer zu, daß er einen Theil seines eigensten Wesens — die individuelle Gestalt, welche das religiöse Bewußtsein in ihm gewonnen hat — vor seinen Kindern maskire. Je natürlicher und inniger der Lehrer an das Kind sich hingibt, je unwillkürlicher und bestimmter wird auch sein ganzes Wesen und damit seine religiöse Empfindungs- und Anschauungsweise der Seele des Kindes sich eindrücken. Ein schweigendes Abwenden von der Frage wird nicht möglich sein, am wenigsten in einer Stadt, wo die Confessionsunterschiede neben einander bestehen und schon in dem Cultus so augenfällig hervortreten, daß das Kind von selbst mit jener Frage an den Lehrer hinantreten wird.

Aber wir wollen vor dem Sturm, der auf unsern Religionsunterricht hereinbricht, nicht geradezu die Fenster und Läden verschließen; — es ist gut, wenn er die schwüle Luft der Schulstube etwas klärt. Wir müssen ein solches Zugeständniß machen — nicht den Irreligiösen, sondern der Religion zu Liebe.

Ob und wie weit der Religionsunterricht in den Frankfurter Schulen einer solchen Reform bedürfe, kann ich natürlich nicht sagen. Aber daß sie außerdem weithin nöthig sei, davon bin ich überzeugt.

Ich habe noch Manches auf dem Herzen; doch ich fürchte, daß ich jetzt schon Sie nur ermüdet habe.

Nur das Eine muß ich noch aussprechen, daß unter den zahlreichen und mannigfaltigen Petitionen und Schulordnungsentwürfen, welche die neue Gegenwart auch mir zu Gesicht gebracht hat, keine Arbeit mich mit lebhafterem Interesse berührte, als die Ihres Reformvereins. Mit besonderer Hochachtung erfüllt mich der Ernst und die schöne Mäßigung bei freimüthiger Erwägung, und das einmüthige Zusammenwirken der anderwärts zu gegenseitiger Erbitterung gereizten Parteien. — Ich bin Ihnen sehr dankbar für die Erquickung, die Sie mir bereitet haben.

II.

Nach Ihrer freundlichen Erlaubniß würde ich auch das Statut über die Leitung des Schulwesens, wie es Ihr Reformverein im Entwurf angenommen hat, besprechen dürfen.

Ich bitte aber um die Vergünstigung, daß ich vorerst die Unterlage des Baues betrachte, nämlich das, was der zweite Commissions-Bericht*) die Conferenz und den Oberlehrer nennt.

Mit den Bemerkungen, die sich mir bei dieser Betrachtung aufdrängen, trete ich nur mit Schüchternheit hervor. Denn ich kenne nun schon das einsichtsvolle Verfahren des Vereins genugsam, um überzeugt zu sein, daß derselbe auch bei diesem Entwurfe von einer richtigen Würdigung des Bestehenden ausgegangen ist, und daß ich sehr fehlgehen dürfte, indem ich ohne genauere Kenntniß der in der Wirklichkeit gegebenen Grundlagen den hierauf gestützten Bau zu beurtheilen wage. Doch es sei gewagt, in der Hoffnung, daß Sie von mir nichts weiter erwarten, als eine Darstellung des Eindrucks, welchen jener Bau aus der Ferne auf mich macht.

Ich lese zunächst die Einleitung des Ausschußberichts. —

---

*) Anhang II.

Es stehen da sehr schöne, treffende und beherzigenswerthe Worte von der Einheit aller Lehrer und der invibuellen Freiheit in der Bewegung jedes einzelnen; und es lassen sich hiernach Grundzüge für ein recht frisches und freudiges Zusammenleben der Lehrer erwarten. Aber der Entwurf selbst — lassen Sie mich es gestehen — macht keinen recht wohlthuenden Eindruck auf mich. Es kommt mir darin Manches so ängstlich und so beengend vor. Sind denn die Lehrer, die da instruirt werden, ganz andere, als die ferngesunden, offenen und harmlosen Männer, die ich in der Frankfurter Lehrerwelt kennen zu lernen das Glück hatte? — Es kommt mir vor, als ob die Herren, die in herzlicher Collegialität sich zusammenfinden wollen, sich vorerst gegeneinander verbarrikadiren, daß Keiner an den Andern herankommen kann.

Gestatten Sie, daß ich meine bescheidenen Bedenken offen ausspreche. In formaler Hinsicht bin ich versucht einige kleinmeisterliche Ausstellungen gegen die Disposition des Entwurfs und gegen manche, wie mich dünkt, schroffe Ausdrucksweisen zu machen; in materieller Beziehung aber kann ich nicht über die Befürchtung hinweg kommen, daß die Selbständigkeit des Direktors durch die Conferenz und daß die Selbständigkeit der Conferenz durch die Schulbehörde und durch äußere Förmlichkeiten zu sehr beschränkt ist, um dort zur Entfaltung einer kräftigen Direktoralwirksamkeit und um hier zur Entwicklung eines freien collegialischen Lebens und Einflusses gehörig Raum zu geben.

Es scheint mir, daß die Gegenstände des Berichts sich zweckmäßig in drei Rubriken bringen lassen, nämlich

I. Dienstinstruktion für den Direktor

II. Dinstinstruktion für die Lehrer (denn auch eine solche ist, und zwar unter der Rubrik Oberlehrer ad 1. theilweise gegeben).

III. Normativ für die Conferenzen der Lehrer.

Auf Grund dieses Schemas gestatte ich mir, Ihnen meine Ansichten über die in dasselbe fallenden Gegenstände mitzutheilen.

Also vorerst über die Dienstinstruktion für den Direktor.

Soweit ich durch den Entwurf Ihres Ausschusses auf den Hintergrund der bestehenden Zustände sehen kann, kommt es mir vor, als ob in Frankfurt, wie in manchen andern Städten, noch ein Rest jener alten Einrichtung bestände, wonach der erste Lehrer der Schule zwar den Titel **Rector**, zu deutsch Schulmeister, führte, aber eben nichts weiter als erster Lehrer war, wärend der „Scholaster", als eigentlicher Direktor, unmittelbar auf die Lehrer und die Schule überhaupt einwirkte. Wenigstens spricht für diese Vermuthung der Umstand, daß der Bericht den sein sollenden Direktor immer nur Oberlehrer nennt. Es ist mir sehr begreiflich, wie diese Einrichtung selbst bei der hohen Cultur der freien Stadt sich theilweise hat erhal- und vielleicht selbst mit Erfolg hat wirken können. Es ist mir sogar denkbar, daß im Augenblick bei einzelnen Volksschulen die Rücksicht auf Personen oder andere eigenthümliche Verhältnisse es bedenklich erscheinen läßt, die Funktion eines Direktors ohne Weiteres auf den Oberlehrer zu übertragen. Aber ich glaube, daß dieses nicht abhalten sollte, einstweilen die Einrichtung zu einem vollständigen Direktor zu treffen.

Der Begriff eines solchen Direktors ist aber nach meiner Meinung so zu fassen, daß ihm für die unmittelbare Leitung der Schule die vollziehende Gewalt zusteht, während die Conferenz zumeist eine berathende ist; daß zunächst er für die Gesammtwohlfahrt der ihm anvertrauten Anstalt der ihm vorgesetzten Schulbehörde verantwortlich ist und daß in allen Fällen, in welchen eine gesetzmäßige Mitwirkung der Behörden oder des Lehrercollegiums nicht gefordert wird, es ihm zustehen muß, aus eigener Machtvollkommenheit diejenigen Anordnungen zu treffen, die er dem Interesse der Anstalt und der bestehenden Schulverfassung gemäß hält.

Die Instruktion für den Direktor dürfte aber wohl, neben diesen Grundsätzen, noch von einer andern Voraussetzung ausgehen, nämlich — von der ganz bescheidenen Annahme, daß ein Direktor doch wohl auch, wie andere ehrliche Leute, ein Gewissen im Leibe hat und daneben auch noch etwas von Dem besitze, was man Humanität, Zartgefühl und pädagogischen Takt nennt. Deßwegen würde ich aus seiner Instruktion solche Bestimmungen, welche jene Eigenschaften von vornherein anzweifeln, weglassen — so z. B. das Androhen einer Vorladung vor den Richterstuhl der Conferenz *). Den Ausdrücken: „er darf nicht“, „er muß“, möchte ich eine mildere Fassung wünschen. Für die Gewißheit, daß bei der Expedition der im Namen des Lehrercollegiums ausgehenden Schriften kein falsum stattfinde, dürfte die Legalität des Dierektors und die Einrichtung bürgen, daß alle solche Schriften im Concept von den einzelnen Lehrern zu signiren sind. Hier zu Lande und

*) Anhang II. A. II. 1.

in Preußen wird das mundum vom Direktor allein unterschrieben. Die Gegenzeichnung des Protokollführers ist indeß unbedenklich, wenn sie nur nicht wie eine mißtrauische Controle aussieht, und nicht was ich sehr fürchte, die Expedition zu umständlich macht. Ich möchte übrigens gleich hier die aus mehrfachen Erfahrungen gewonnene Bemerkung beifügen, daß in allen Anstalten, in welchen ein kräftiger und rascher Geschäftsgang sich entfaltet hat, die Praxis je länger je mehr fast alle schriftlichen Expeditionen in die Hand des Direktors giebt — und zwar unbeschadet der Rechte der Conferenz.

Das Verhältniß des Direktors zu den Lehrern würde ich zwar ausdrücklich von dem Gesichtspunkte auffassen, daß der Direktor der nächste Vorgesetzte der Lehrer der Anstalt ist, aber auch hierbei deutliche Winke geben, daß seine Autorität vor Allem auf einen geistigen Einfluß sich gründen soll. — Hinsichtlich seines Verhältnisses zur Anstalt würde besonders darauf hinzuweisen sein, wie es ihm bei der innern Leitung derselben obliege, dahin zu wirken, daß die Anstalt je länger je mehr die Einheit gewinne, die ihr zur Lösung ihrer Aufgabe vor Allem nöthig ist. Hierhin würde auch die Bestimmung gehören, (nicht daß der Direktor „die Lektionen anderer Lehrer besuchen darf", sondern) daß es seine Pflicht ist, die von den andern Lehrern ertheilten Lektionen fleißig zu besuchen, um eine zugleich übersichtliche und detaillirte Kenntniß von dem jedesmaligen Zustand der Anstalt sich zu erwerben und auf Grund dieser Kenntniß durch richtige Benutzung der allgemeinen Conferenzen, wie auch durch persönliche Besprechung mit den einzelnen Lehrern, die in der Anstalt wirkenden

Kräfte in der entschiedenen Richtung auf ein gemeinsames höchstes Ziel zu einigen. — Ferner würden seine Pflichten und Befugnisse in Absicht auf Schulzucht überhaupt und auf Schulstrafen insbesondere zu bestimmen sein, namentlich welche Schulstrafen nur mit Genehmigung des Direktors oder der Conferenz diktirt werden dürfen. Die Entwerfung des Lektionsplanes — Stundenplanes — kann nach meiner Meinung nur von Einem geschehen, und steht dem Direktor zu, nachdem der Lehrplan und die Vertheilung des Unterrichts auf die Lehrer im allgemeinen zuvor in der Conferenz berathen worden ist. — Ferner die Pflichten des Direktors in Beziehung auf Archiv, Apparat, Mobilien; — seine Befugniß in Beziehung auf den Schuldiener (Pedell), dessen kündbare Anstellung vielleicht dem Direktor zu überlassen wäre, — seine Befugniß, bis auf eine bestimmte Zeit (drei Tage) den Lehrern Urlaub zu geben, während weitere Urlaubsgesuche durch ihn bei der Behörde anzubringen sind u. a. m. — Sehr wichtig für eine rasche Förderung im Schulhaushalte ist es, daß im Jahresetat der Schulkasse dem Direktor eine angemessene Summe für kleinere Reparaturen, Anschaffung kleinerer Apparate, und für unvorhergesehene Ausgaben zu freier Disposition gestellt ist. Dagegen würde ich dringend rathen, den Direktor, wo nur immer möglich, von dem Geschäfte der Schulgeldeinnahme und der Besoldungszahlung zu befreien; obgleich mir dagegen wahrscheinlich dieselben Schwierigkeiten eingewendet werden, die mir einmal in einer blühenden Berliner Anstalt, deren Oberlehrer auch jene Last hatte, vorgestellt worden sind. — Die Bestimmung endlich, daß der Direktor über die Leistungen und das Ver=

halten der Lehrer nicht ohne Vorwissen der Conferenz berichten dürfte *), dünkt mir nicht sowohl eine Beschränkung der Direktorialbefugniß, als der Befugniß der Schulbehörde, die solche Berichte nicht erfordern und nicht annehmen soll. Ich würde daher diese Bestimmung in den Artikel über die Competenz der Schulbehörde verweisen.

Die Instruktion für die Lehrer wird nach Grundzügen, wie sie der Bericht zwischenhin andeutet, sich zweckmäßig aufstellen lassen. Besonders wichtig würde es sein, die Pflichten und Befugnisse der Klassenordinarien, welchen in ihrem Kreise eine angemessene Selbständigkeit gegeben werden muß, zu skizziren. Es würde daher eine bestimmtere Ausführung des sehr guten Satzes gehören, der sich jetzt unter dem Artikel „Oberlehrer" ad 1 befindet. Für die Einheit des Unterrichts, sowie der Disciplin seiner Klasse, wird zunächst der Klassenlehrer Sorge zu tragen haben und in dieser Absicht sich besonders von der Wirksamkeit der in seiner Klasse unterrichtenden Lehrer eine genaue Kenntniß verschaffen müssen. — Auch eine Anweisung für die Hauptfachlehrer und für die Hülfslehrer wird, wenn einmal instruirt werden soll, nicht fehlen dürfen.

Das Normativ über die Conferenzen **) wird von den einleitenden Begriffsbestimmungen des Berichtes

*) Anhang II. B. II. 2 a).

**) Sie gestatten mir wohl, daß ich, wie es mir einmal geläufig ist, Lehrercollegium und Konferenz unterscheide, jenes als Gesammtheit der Lehrer, diese als eine amtliche Funktion derselben.

ausgehen können; nur den Ausdruck, daß von der Conferenz alle Maßregeln zur Leitung der Schule ausgehen müssen, möchte ich beschränken, dagegen den Wunsch, daß die Conferenz vom Geiste ächter Collegialität beseelt sein möge, eindringlich voraussenden. Daß eine Schule mit frisch sich entwickelndem Leben mit nur monatlichen Conferenzen ausreichen könne, will mir nicht in den Sinn. — Dürften aber nicht auch manche Förmlichkeiten, die Sie fordern und die Ihnen das Conferiren erschweren müssen, wegfallen? Ist das schriftliche Rundschreiben mit namentlicher Aufführung der Tagesordnung, die vorherige schriftliche Eingabe der Anträge §. 5 wohl immer nöthig? Kann das Protokoll nicht sogleich in der Sitzung niedergeschrieben werden?

Zu den Geschäften der Conferenz kann ich, wie schon gesagt, die Abfassung des Stundenplans nicht rechnen, selbst nicht die definitive Entscheidung über die Unterrichtsvertheilung — wohl aber die gründliche Berathung über diese Gegenstände. In den Kreis der Conferenzverhandlungen dürfte noch gehören: Entwerfung der Schülergesetze, Prüfung und Genehmigung der von dem Direktor abzufassenden und dem Einladungsprogramm (das immer im Namen des Lehrerkollegiums zu erscheinen hat) beizugebenden Schulnachrichten.

Bedenklich scheint mir noch, daß Sie der Conferenz auch eine Art Justiz über die einzelnen Lehrer, wenigstens über den armen Oberlehrer *) übertragen wollen, der außerdem auch noch **) mit der Oberbehörde bedroht wird. Ich würde

*) S. Anhang II. B. II. 1.

**) S. Anhang II. B. I. §. 6.

diese hin und wieder einfließenden Drohungen, wenn sie schlechterdings nöthig sein sollten, mit dem Satz abmachen: „Gegen Anordnungen des Direktors steht die Berufung an die Conferenz und von dieser die Berufung an die Schulbehörde offen; Beschwerden gegen den Direktor sind unmittelbar bei der Oberbehörde anzubringen.“

Am meisten aber nehme ich an einer Bestimmung Anstoß, die in Ihrem Schulwesen ganz geläufig zu sein scheint — das ist die regelmäßige Einsendung des Conferenzprotokolls an die vorgesetzte Behörde *). Diese Notiz bringt mich fast auf die Vermuthung, daß die Conferenz, die Sie verstehen, wesentlich etwas Anderes sei, als das, was man anderwärts darunter versteht. Ich nämlich betrachte die Conferenz des Lehrerkollegiums, oder wie Sie es nennen, die Sitzung der Conferenz, weit mehr als eine häusliche Angelegenheit, die an sich der unmittelbaren Aufsicht der Behörde nicht unterworfen sein kann. — Es soll dabei nichts versteckt oder verheimlicht werden, denn in einem ordentlichen Hause geht es ja ohnedies immer so zu, daß das schärfste Regierungsauge nichts Verbotenes entdecken könnte; aber man würde sich sehr unheimlich fühlen, wenn ein amtlicher Vorgesetzter mit in der Familie oder in der Studierstube säße? Es gäbe dann ein

*) Dies war seither allerdings der Fall. Das Conferenzprotokoll wurde nach jeder Sitzung dem Inspector, der die mittlere Behörde zwischen dem Consistorium und der Schule bildete, zugesandt, und dieser hatte das Recht, einer jeden Conferenz beizuwohnen. Nach den Erfahrungen, welche ich als Inspektor gemacht habe, stimme ich den Ansichten, welche der Hr. Verfasser hierüber ausspricht, vollkommen bei. Kr.

gezwungenes und absichtliches Wesen. Und so, fürchte ich, geht es der Conferenz, wenn das Ohr der Behörde stets im Protokoll lauscht. Daher erkläre ich mir auch die pointilleusen Formen der Conferenz und das ängstlich offizielle Aussehen, das sie damit gewinnt. Und wie stimmt dazu die schöne Absicht, daß in der Conferenz jeder College das Irren des andern mit rückhaltloser Offenheit zur Sprache bringen soll? Ich frage: Wollen Sie, daß der vertrauliche Tadel und der gutgemeinte häusliche Zank gleich mittelst Protokollbuches vor das Forum der Oberbehörde gelange? Ferner kommt in einer Conferenz so viel Detail der Methode, der Disciplin und des Schulhaushaltes überhaupt zur Sprache. Sollte die Behörde es für nöthig erachten, hier zu kontroliren? Ueberdieß ist die Verhandlung der Conferenz in den meisten Fällen nichts Fertiges, sondern ein Werdendes. Wird die Behörde dieses Werden Schritt für Schritt überwachen wollen? Wird sie nicht vielmehr mit der Kenntniß der Resultate sich begnügen? Ich meine, wenn die Verhandlung an der Grenze angelangt ist, wo die Competenz der Conferenz aufhört und die der vorgesetzten Behörde anfängt, dann erst wird und muß die Conferenz ihren Beschluß als Anzeige oder als Antrag an die Behörde bringen.

Aber nun, verehrter Freund, bitte ich: Glauben Sie nicht, daß ich mir thörichter Weise einbildete, im Vorstehenden die Ihren Volksschulen angemessenste Verfassung gefunden zu haben. Im Gegentheil bin ich darauf gefaßt, daß Sie ohne

Weiteres mich mit allen meinem Bemerkungen zurückweisen. Allein dann fasse ich einen Schritt weiter rückwärts bei einem Entweder Oder festen Fuß. Entweder, sage ich, geben Sie der Schule ein „starkes Oberhaupt" und eine freie Conferenz, oder, wenn dieses nicht angeht, dann lassen Sie den Oberlehrer und die Conferenz in ihren jetzigen beschränkten Competenzen, und über mehrere Volksschulen setzen Sie, an die Stelle der bisherigen Inspektoren, einen gemeinsamen Direktor mit großer Machtvollkommenheit — und zwar, wie sich von selbst versteht, einen tüchtigen Mann vom Fach, der einen reichen Fonds von pädagogischen Einsichten und Erfahrungen zur Verfügung stellt, mit scharfem Auge und unermüdeter Regsamkeit überall mit Rath und That zur Hand ist, sich in seine Schulen wirklich einlebt und ein kräftiges Leben in denselben wesentlich bedingt. Es würde dieß eine Einrichtung sein, wie sie in Leipzig und in dem Waisenhause zu Halle besteht. Aber freilich hat sie auch ihre Gefahren.

III.

Eine Zeit, wie die jetzige, ist in der Geschichte des Schulwesens noch nicht dagewesen.

Sonst, wenn außerordentliche Bewegungen in der Schulwelt sich zeigten, da war es ein ungestümes Vorwärtsdrängen auf neugefundenen Bildungswegen und der schöne Enthusiasmus, welcher auf jenen Wegen das junge Geschlecht aus der verderbten Gegenwart in eine bessere Zukunft hinüber zu retten suchte. Jetzt ist das Getümmel mitten im Hafen. Der Wege, auf denen sie das arme Volk zum Lande des Heils führen und des Steuers glauben sie gewiß zu sein, aber es ist ein Mühen und Zanken um neue und bessere Einrichtung der sturmgewohnten Schiffe. — Welcher Anblick nun erquikkender sei — jene abenteuerlichen und kühnen Segler von Dessau, jene begeisterte Wallfahrt nach Burgdorf zu dem Mann in Hemdärmeln, der „wie ein Bettler lebte, um Bettler zu lehren, wie Menschen zu leben," — oder diese Lehrerwelt, die jetzt wie ein Mann sich erhebt, um die Politik der

Schule zu machen — darüber bin ich nicht zweifelhaft. Es mußte freilich so kommen, das erkenne ich an; aber ich fürchte, daß dieses Mühen um den Bau der Schulverfassung von dem innern Leben und Bessern der Schule vielleicht für längere Zeit abziehen wird.

Was nun aber an den Arbeiten Ihres Vereins mich so freut und mit so großer Hochachtung erfüllt, das ist neben Anderem auch die schöne Theilung Ihrer Kräfte im Streben für das innere Leben, wie für das äußere Bestehen der Schule.

Wie bei letzterem den Verein Umsicht und Mäßigung geleitet hat, das erkenne ich bei seinem Entwurf eines Statuts über

„Leitung des Schulwesens" *)

und zwar nicht allein in dem, was hier festgestellt, sondern auch in dem, was unberührt gelassen worden ist. Ich folge dem Entwurf und will zunächst über den Schulvorstand, d. h. über die der Schule zunächst vorgesetzte Behörde Einiges beibringen.

Wenn das Schulwesen des Staats zunächst Angelegenheit der einzelnen Gemeinden bleiben soll, so sind solche Schulvorstände nöthig, und, entsprechend der Erweiterung der Gemeinderechte, muß auch ein Theil des an den Staat übertragen gewesenen Rechts der Schulregierung an diese Schulvorstände zurückgegeben werden. Ob dieß in seiner Ausführung sofort und unmittelbar wohlthätig für die Schulen wirken wird, mag dahin gestellt bleiben. Auf jeden Fall

*) S. Anhang I. C. II.

muß das Verhältniß aufrichtig geordnet und es darf der Gemeinde ein Stück Regierungsrecht nicht bloß als Köder hingeworfen werden, um sie zur bessern Dotirung der Schule willfährig zu machen, sondern es muß ihrer Vertretung eine Stellung eingeräumt werden, welche die Bedingungen zu einer für die Schule und die Gemeinde wirklich fruchtbringenden Wirksamkeit in sich faßt.

Die Mitglieder des Schulvorstandes würde ich bestimmter, als dieß der Bericht thut, unterscheiden in solche, die es durch ihr Amt sind, und in solche, die es durch Wahl werden.

Denjenigen Mitgliedern, die es von Amtswegen sind, wird, wie ich glaube, außer dem Direktor der Schule auch der Vorstand der bürgerlichen Obrigkeit der Gemeinde (Bürgermeister, Bezirksvorsteher, Schultheiß, oder wie er sonst heißt) beizuzählen sein, und zwar schon um deswillen, weil das Schulvermögen, als ein Theil des Gemeindevermögens, der Mitaufsicht des ordentlichen Vertreters der politischen Gemeinde nicht entzogen werden kann, und weil viele Maßregeln, welche der Schulvorstand zu ergreifen haben wird, z. B. das Ausschreiben und Eintreiben der Schulsteuern, die disciplinarische Behandlung von Streitigkeiten mit den Eltern, die Erhaltung eines regelmäßigen Schulbesuches, ohne die mitwirkende Autorität und Exekutivgewalt der bürgerlichen Obrigkeit nicht werden zur Ausführung kommen können. Die Hinzuziehung eines solchen amtlichen Mitgliedes zum Schulvorstande streitet aber nicht einmal gegen das demokratische Princip, da ja dieses Mitglied selbst, als Gemeindever-

treter, aus einer freien Wahl hervorgegangen ist. — Sind aber die Schulen Angelegenheit der Kirchengemeinde und das Vermögen derselben ganz oder theilweise noch direktes Kirchengut, dann muß, nach meiner Meinung, auch die Kirchengemeinde als solche durch ein amtliches Organ im Schulvorstande vertreten sein.

In Betreff der zu wählenden Mitglieder würden die Wahlart, die Eigenschaften der Wähler und der Wählbaren, die relative Zahl der zu wählenden Mitglieder und der Turnus ihres Austritts im Gesetz zu bestimmen sein. — Der Vorsitz wird wohl in Städten dem Vorstande der bürgerlichen Obrigkeit zu übertragen sein — dem Bürgermeister, wenn das gesammte städtische Schulwesen ein Ganzes bildet, den Bezirksvorstehern, wenn abgeschlossene Bezirksschulgemeinden bestehen.

Wenn ich mir nun die Aufgabe des Schulvorstandes im Allgemeinen vorstelle, so erblicke ich darin: einmal, daß der Schulvorstand das Organ sei, durch welches die Gemeinde über den Zweck und die Einrichtung der Schule fortwährend verständigt wird, und durch welches wiederum der Schule die Art der Wirkung, welche sie auf die Gemeinde äußert, zu näherer Kenntniß gebracht und die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinde in Betreff der Schule ausgesprochen werden; — und sodann, daß er die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Schulangelegenheiten innerhalb der ihm angewiesenen Competenz besorge und die Correspondenz mit der Oberbehörde führe.

Hieraus aber scheint mir die Nothwendigkeit hervorzu-

gehen, daß der Schulvorstand in einen weitern und einen engern unterschieden werde. Wenn nämlich auf der einen Seite zu wünschen ist, daß der Schulvorstand die Ansichten und den Willen der Gemeinde vollständig vertrete und zu diesem Zwecke aus einer angemessenen Vielheit von Mitgliedern zusammengesetzt sei, so macht es anderseits das Bedürfniß einer raschen und einheitlichen Führung des Geschäfts nöthig, daß die geschäftsführende Behörde möglich centralisirt sei. Ich würde daher rathen, daß die Besorgung der laufenden Geschäfte des Schulvorstandes in die Hände eines Ausschusses gelegt würde, der aus den Mitgliedern von Amtswegen und einem gewählten bestände, und dabei würde ich vorschlagen, daß in diesem Ausschusse der Direktor der Schule das Referat über alle technischen Angelegenheiten der Schule, der Vertreter der bürgerlichen Obrigkeit das Referat über die Etats=, Bau=, und Disciplinarangelegenheiten erhielte. Eine Geschäftsordnung und noch mehr die Praxis stellt leicht fest, in welchen Dingen dieser Ausschuß unmittelbar, ohne vorher das Votum des ganzen Schulvorstandes einzuholen und die Schrift unter allen Mitgliedern zum Signiren langwierig umlaufen zu lassen, verfügen und berichten kann und muß, und in welchen Angelegenheiten dagegen er an den Beirath und die Zustimmung des ganzen Schulvorstandes gebunden ist.

Sie sehen sogleich hieraus, daß ich in Uebereinstimmung mit Ihrem Berichte dem Schulvorstande die Leitung nicht nur der äußeren sondern auch der inneren Angelegenheiten der Schule zuspreche; denn in der That ist die Gemeinde eben bei der Art, wie ihre Jugend unterwiesen und in Zucht und Sitte

geführt wird, so innig betheiligt, daß es unnatürlich wäre, ihr das Recht, auf das Innere der Schule einzuwirken, nehmen zu wollen.

Mögen Sie mir nun gestatten, daß ich sogleich den „Wirkungskreis“ des Schulvorstandes aktenmäßig zu ordnen versuche. Also:

Art. I. Von den Pflichten und Rechten des Schulvorstandes im Allgemeinen (ad §. 9 c und d der Beschlüsse Ihres Vereins.) §. 1. Der Schulvorstand hat die Pflicht, über Aufrechthaltung und Befolgung der bestehenden Schulgesetze und Schulverordnungen im Bereiche der Schulgemeinde zu wachen und die vorkommenden Abweichungen von derselben entweder selbst abzustellen oder oder deren Abstellung anderweit zu veranlassen. §. 2. Er hat das Recht, Anträge zu Abänderung der bestehenden Schulordnungen bei der Oberbehörde zu stellen, und hat überhaupt in allen Fällen, wo die Mitwirkung der höhern Behörden zu seinen Zwecken erforderlich ist, die Correspondenz mit denselben zu führen. §. 3. Auch hat der Schulvorstand die der Gemeinde in Bezug auf die Schule zustehenden Rechte auszuüben.

Art. II. Von den Befugnissen des Schulvorstandes in Bezug auf die Schulkasse (ad §. 9 a Ihrer Beschlüsse). §. 4. Der Schulvorstand hat die Aufsicht über die Verwaltung der Schulkasse zu führen und über die Mittel derselben ihrem allgemeinen Zwecke und den bestehenden Besoldungsdesignationen gemäß zu verfügen. Ausgaben jedoch, welche den Vermögensstock der Kasse angreifen und die

Entäußerung unbeweglicher Güter der Schule bedürfen der Genehmigung der Oberbehörde. §. 5. Der Verwalter der Schulkasse wird vom Schulvorstande ernannt. §. 6. Der Schulvorstand hat die Gehalte für den Verwalter der Schulkasse, so wie für den Schuldiener (dessen Anstellung ebenfalls dem Schulvorstande zusteht?) festzusetzen. §. 7. Er hat das Recht der Erhebung von Abgaben zur Befriedigung von Schulbedürfnissen, so weit der Abwurf der hierzu bestimmten Fonds nicht hinreicht. (Abschriften der festgesetzten Etats und der justifizirten Schulkasserechnungen sind stets zeitig an die vorgesetzte Oberbehörde einzusenden.

Art. III. Von der Aufsicht und Leitung bei Schulbauten. §. 8. Bei Neubauten und Reparaturen von Schulhäusern hat der Schulvorstand die Aufsicht und Leitung des Baues zu führen. §. 9. Neubauten von Schulhäusern oder wesentliche Veränderungen der Schulzimmer bedürfen der Genehmigung der Oberbehörde, welcher zu diesem Zwecke die betreffenden Risse zur Prüfung vorzulegen sind.

Art. IV. Von der Mitwirkung des Schulvorstandes bei der Anstellung von Lehrern, (ad §. 9 b und e Ihrer Beschlüsse.) §. 10. Der Schulvorstand hat die der Gemeinde zustehenden Rechte bei der Besetzung erledigter Schulstellen nach den in §. 11 — 13 gegebenen Normen auszuüben und die Vokationen für die Lehrer auszustellen. §. 11. Die Anstellung von Vikarien, als welche eine provisorische ist, geschieht unmittelbar vom Schulvorstand, jedoch nur bis zur Dauer von drei Monaten. §. 12. So oft die Anstellung eines Vikars länger als drei Monate, oder wenn die

definitive Anstellung eines Lehrers zu geschehen hat, hat hierfür der Schulvorstand aus der für die erledigte Stelle nach der Bestimmung des Gesetzes qualificirten Klasse der Schulamtscandidaten, resp. Lehrer, drei Candidaten zu präsentiren, deren einem sodann die Stelle von der Staatsbehörde übertragen wird. Es ist auch die Präsentation auswärtiger Candidaten gestattet; doch kann die Staatsbehörde die Genehmigung derselben zur Anstellung von dem Ausfalle einer mit denselben vorzunehmenden Prüfung und von der Vorlage ausreichender Zeugnisse abhängig machen. §. 13. Die Präsentation muß spätestens zwei Monate nach Erledigung der betreffenden Stelle geschehen. Wird innerhalb dieser Frist keine geeignete Präsentation bewirkt, so wird dieß als Verzicht auf das Präsentationsrecht für den vorliegenden Fall betrachtet, und das Recht der Besetzung steht dann der Staatsbehörde zu.

Art. V. Von der Aufsicht über Regelmäßigkeit des Schulbesuchs. §. 15. Der Schulvorstand hat darüber zu wachen und dahin Maßregeln zu treffen, daß in dem Bereiche der Gemeinde kein schulpflichtiges Kind ohne zureichenden Unterricht bleibe. Für den Fall, daß schulpflichtige Kinder des Bezirks nicht die Schule desselben besuchen, ist von diesen der fortlaufende Nachweis zu fordern, daß sie entweder in einer andern öffentlichen Schule oder durch Privatlehrer einen angemessenen Unterricht erhalten.

Art. VI. Von der Betheiligung des Schulvorstandes bei Schulfeierlichkeiten. §. 16. Dem Schulvorstande liegt es ob, den öffentlichen Prüfungen der Schule

entweder in corpore oder durch einen Ausschuß beizuwohnen. §. 17. Derselbe hat das Recht, nach vorher eingeholtem Gutachten der Lehrerconferenz oder auf deren Antrag außerordentliche Schulfeierlichkeiten anzuordnen.

Art. VIII. §. 18. Der Schulvorstand hat das Recht der Urlaubsertheilung an die Lehrer bis auf acht Tage für die Schulzeit und unbeschränkt für die Ferienzeit (wenn nicht für den letzten Fall eine bloße Anzeige genügt).

Ich bin darauf gefaßt, daß Sie die leidige Aktenkunst belachen, die Ihre kurzen 5 Sätze zu 18 Paragraphen ausgesponnen hat. Indeß sind, wie ich glaube, zugleich einige neue Fäden eingeschlagen, die mir für den Halt des Ganzen nöthig scheinen.

Das Recht der Abgaben-Erhebung zum Besten der Schule halte ich für wünschenswerth, die Ausführbarkeit für Ihre Stadt kann ich freilich nicht behaupten. Die Beschränkung ad II. §. 4 und die Verpflichtung, daß die Etats und Rechnungen der Oberbehörde vorgelegt werden, ergiebt sich, wie mir scheint, nothwendig aus dem Rechte der Gemeinde, im Falle des Unvermögens die subsidiarische Conkurrenz des Staates zu fordern. Die Beaufsichtigung der Bauten von Seiten der Oberbehörde (§. 9) ist nach meiner Meinung in den Fällen unerläßlich, wo es sich um eine entsprechende Lage und Einrichtung der Schulzimmer handelt. — Das Recht, Vikare ohne Genehmigung der Oberbehörde anzustellen (§. 11), muß wohl eine Zeitbeschränkung haben, wenn nicht die Mög-

lichkeit gegeben werden soll, daß durch eine vikarische Anstellung auf unbestimmte Zeit das Bestätigungsrecht der Oberbehörde zur Besetzung einer Lehrerstelle ganz umgangen oder wenigstens eine Stelle länger, als es zweckentsprechend ist, vikarisch verwaltet werde. — Die Forderung, daß die Präsentation innerhalb einer bestimmten Frist geschehen muß (§. 13), will die Möglichkeit abschneiden, daß die Wiederbesetzung einer Stelle ganz verhindert werde. Durch welche Maßregeln der Art. V. am zweckmäßigsten zur Ausführung zu bringen sei, vermag ich für Ihre Verhältnisse nicht zu bestimmen; es müßte aber jedenfalls mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin gearbeitet werden, daß auch in der freien Stadt kein Kind ohne Unterricht aufwüchse. Die Verpflichtung dazu geht aus §. 25 pos. 2 der Grundrechte hervor.

Schließlich muß ich noch eine Bemerkung anbringen:

Sie wollen, daß der Direktor der Schule vermöge seines Amtes ständiges Mitglied des Schulvorstandes sei. Ich glaube alle Gründe zu kennen, die dafür sprechen — und entscheiden. Aber dennoch möchte ich auf eine mit dieser Einrichtung verknüpfte Gefahr aufmerksam machen. Ich erblicke diese zunächst nicht in dem scheinbaren Widerspruche, daß der Direktor im Schulvorstand ein Stück seines eigenen Vorgesetzten ist, daß er, wenn alles in strenger Form geht, als Direktor oder Vorsitzender der Conferenz, Berichte an den Schulvorstand erstattet, um als Mitglied dieses Vorstandes darauf Resolution zu ertheilen; — wie gesagt, diese

Umstände fürchte ich wenig, denn in der Praxis vereinfacht sich der Geschäftsgang. Aber die Gefahr, die zu fürchten, erblicke ich in einer Entfremdung des Direktors vom Lehrerkollegium. Er wird nun dessen Vorgesetzter in der zweiten Potenz. Er muß jetzt in ökonomischen Dingen Verfügungen an die Lehrer votiren und expediren, die er lieber nicht in die Hand genommen hätte, weil sie, obschon von der Kargheit der Kasse geboten, doch Widerwillen erregen; er muß vielleicht zu aktenmäßigen disciplinarischen Verfügungen die Hand bieten, die er lieber unter vier Augen mit seinen Collegen abgemacht hätte; er wird, wenn er in der Conferenz in der Minorität geblieben ist, den Majoritätsbeschluß, sofern er der Bestätigung des Schulvorstandes bedarf, in diesem zu annulliren suchen müssen; — er hat also für die Conferenz, wo er primus inter pares ist, noch sein Veto als Referent des Schulvorstandes im Rückhalt; — kurz er tritt aus dem vertraulich häuslichen Verkehr mit den Collegen heraus in ein aktenmäßiges Amtsverhältniß zu denselben. — Wenn der Direktor als solcher und für seine Person der Meinung und den Wünschen seiner Collegen entgegentreten muß, so wird es ihm viel leichter sein, zu überzeugen und Widerwillen zu vermeiden, als wenn er als Theil einer außenstehenden Gesammtheit und, wie es leicht das Ansehen gewinnt, unter dem Schutze dieser Gesammtheit verfügt. Entspinnt sich ein Widerwille gegen die Behörde, so wird er sich mehr oder weniger auch auf den Direktor übertragen, der Mitglied dieser Behörde ist.

Glauben Sie mir, dieses Verhältniß hat seine großen

Gefahren für das gute Einvernehmen des Direktors mit seinen Collegen. Nur bei ganz glücklichen Verhältnissen können sie ganz vermieden werden.

Noch eine Frage: Haben Sie Bedenken gegen die Oeffentlichkeit der Plenarsitzungen des Schulvorstandes?

IV.

Um die oben in §. 13 angedeuteten Beschränkungen des Präsentationsrechtes zu rechtfertigen, muß ich mit Ihrer freundlichen Erlaubniß etwas weiter ausholen.

Ich muß vorerst gestehen, daß ich mit dem §. 26 der Grundrechte und mit der gewöhnlichen Auslegung des zweiten Satzes nicht recht überein kommen kann. Es steht da: „die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener." — Nun habe ich mir fleißig alle wesentlichen Merkmale eines Staatsdieners zusammengesucht und eben keine andern gefunden, als die: daß, ein Staatsdiener von der Staatsbehörde für irgend einen Zweig der Staatsverwaltung berufen und angestellt worden ist, daß er aus der Staatskasse seine Besoldung und im Fall der Quiescirung seine Pension erhält, und daß wieder aus der Staatskasse seine Wittwe und seine Waisen eine Pension erhalten. Wenn ich nun dagegen halte, daß der Lehrer von der Gemeinde, die nun doch eben nicht der Staat ist, gewählt und berufen und, wenn nicht etwa ein paar Gulden von den Hülfsgeldern des

Staats auf seine Besoldung fallen, lediglich aus Gemeindemitteln besoldet und pensionirt wird; daß, wenigstens in den meisten Ländern, der Staat für die Wittwen und Waisen des des Lehrers keine Sorge trägt, und endlich, daß der Lehrer ja nicht von der Staatsbehörde zunächst, sondern von einer Gemeindebehörde beaufsichtigt wird, — so bringe ich mit meiner Logik nicht viel mehr heraus, als höchstens einen Titularstaatsdiener.

Daß die Lehrer jetzt, wo sie allgemein von den Gemeinden gewählt werden sollen (denn so nimmt man doch die von den Grundrechten den Gemeinden zugestandene Betheiligung bei der Anstellung der Lehrer), dienstlich und besonders moralisch noch mehr den Charakter von Gemeindedienern erhalten, als dieses bisher der Fall war, das scheint mir augenfällig. Ich weiß sehr wohl, daß man sagt, das Recht der Wahl der Lehrer könne den Gemeinden hauptsächlich um deswillen nicht versagt werden, „weil die Schule im eigentlichsten Sinne in ihren Lasten und in ihrer Pflege zu einem Eigenthum und einem Gegenstand der Liebe und Fürsorge der Gemeinde gemacht werden müsse.“ Es ist mir aber diesem Satze gegenüber bedenklich, daß, soweit ich sehen kann, in der Masse der ländlichen Gemeinden das Bedürfniß freier Lehrerwahl noch gar nicht gefühlt wird, daß ihnen mit dem neuen Rechte eine sehr kostbare Gabe entgegengetragen wird, die sie gar nicht verlangt haben, an der ihnen wenig gelegen ist und mit der sie nicht recht umzugehen wissen werden. Die Erläuterungen zu der preußischen Verfassungsurkunde sagen zwar, „die Regierung sei der Zuversicht, daß das der Ge-

meinde gebotene Recht der Lehrerwahl, vermöge des Gegenstandes, den es betrifft, so heilig wird gehalten werden, daß ein zum Ausbruch gekommener Mißbrauch desselben fast für unmöglich, jedenfalls aber für ausgeglichen und unendlich überwogen zu erachten ist dem Interesse und der Theilnahme gegenüber, welche das Wahlrecht in den Gemeinden für ihre Schulen auch nach bereits vorliegenden Erfahrungen zu erzeugen keinenfalls verfehlen wird." Ich halte aber jene Unmöglichkeit bei Landgemeinden für nicht so begrenzt; ich fürchte, daß, wenn auch die Gemeinde das zureichende Urtheil über Lehrerbefähigung besitzen sollte, doch das Mitleid, die Vetterlichkeit und die Intrigue manchmal um eine solche Gemeinde-Wahlurne spielen, und daß auch Menschlichkeiten von Seiten der ambirenden Lehrer nicht ganz ausbleiben werden. Und auch in dem besten Falle halte ich die Vortheile nicht für überwiegend gegenüber einem andern, hier unerwähnten Nachtheil. Dieser Nachtheil, meine ich, trifft den Lehrerstand überhaupt und dadurch rückwirkend auch die Schule. Die Aussicht auf Beförderung nach Verdienst gehört zur Erhaltung eines regen Lebens des Standes. Diese Aussicht aber wird durch die neue Ordnung der Dinge zumeist auf das Glück des Zufalles gestellt. Kann es nicht dem tüchtigsten und treuesten Lehrer, und vielleicht eben diesem, weil er zugleich der bescheidenste und rückhaltendste ist, am leichtesten begegnen, daß er bei mancher Wahl übergangen, daß er, ein-, zwei Mal übergangen, immer mehr in Mißcredit kommt und sein ganzes Leben lang übergangen wird? An wen hält sich der Lehrer mit seinen Ansprüchen auf Beförderung? Wer

übernimmt es, ihn vor Zurücksetzung zu schützen? Und der Gewählte? Ich denke an Dorfgemeinden, — wird er sich's nicht leise, und wenn er einmal eines Herrn Mitvorstehers ungezogenen Sohn unsanft bei den Ohren nimmt, laut genug sagen lassen müssen: du bist unsere Kreatur!

Möge die Erwartung, daß die Gemeinde zu dem Mann ihrer Wahl ein erhöhtes Vertrauen und für ihn ein vermehrtes und zwar reelles Interesse haben werde, überall in Erfüllung gehen! Daß damit die neue Einrichtung aufhöre eine Kalamität für den Lehrerstand zu sein, bezweifle ich.

Diese Kalamität, — so will ich ausdrücklich bemerken, — sehe ich dann eintreten, wenn das unbedingte Präsentationsrecht auf die sämmtlichen Volksschullehrerstellen eines Staats ausgedehnt und von den Gemeinden wirklich ausgeübt wird, — wenn also der Staatsbehörde das unmittelbare Besetzungsrecht nicht wenigstens für eine verhältnißmäßige Zahl von Stellen bleibt, durch deren Uebertragung sie unverdient zurückgesetzte Lehrer entschädigen kann.

Daß in Städten, wo das Patronatsrecht entweder schon besteht oder das Bedürfniß, es zu besitzen, sich dringend zeigt, jenem Rechte oder diesem Bedürfnisse entsprochen werden muß, davon bin ich überzeugt. Indeß auch hier, wo am meisten die Eigenschaften und die Gelegenheit zu einer glücklichen Ausübung des Wahlrechts erwartet werden können, bleibt es, wenn Sie ein unbeschränktes Präsentationsrecht geben wollen, noch sehr möglich, daß die Gemeinde, wenn auch immer einen für die Stelle geeigneten — doch nicht den rechten Lehrer wählt, d. h. nie denjenigen, welcher zugleich

an sich die meisten Ansprüche auf Beförderung hat. Namentlich fürchte ich, nicht um der Schule, sondern um der Lehrer Willen, daß zumeist nach jungen Lehrern gegriffen wird, und daß die Vierzig- und Fünfzigjährigen liegen bleiben. —

Sie haben nun gegen dieses Uebel ein an sich sehr löbliches Mittel in Vorschlag gebracht: Gradation der Besoldungen nach Dienstjahren ohne Rücksicht auf die Stellen.*) Aber dieses Mittel entschädigt eben nur durch Geld, während der strebsame Lehrer nicht blos eine Besoldungsbeförderung, sondern auch noch eine geistige Förderung durch Aufrücken in höhere Kreise des Unterrichts will. Es wird immer ein Unglück sein, wenn ein strebsamer Lehrer zeitlebens in einer Elementarschule zurückgehalten wird.

Es liegt mir eben ein Gesetzentwurf vor, in dem, gewiß mit bestem Willen für die Lehrer, ein anderes Auskunftsmittel getroffen ist, nämlich dies, daß die Staatsbehörde der Gemeinde drei Kandidaten vorschlägt, aus denen diese einen zu wählen hat. Aber das ist nach meiner Meinung das möglichst illusorische Auskunftsmittel. Denn wenn der Gemeinde je das Präsentationsrecht von Werth ist, so ist es dann, wenn sie gerade einen Liebling im Auge hat, den sie kraft ihres Rechts an ihre Schule setzen kann. Es müßte sich aber seltsam treffen, wenn dieser Eine, den sie vorschlagen möchte, gerade unter den Dreien wäre, welche die Behörde aus der Zahl von 2 bis 300 ihr vorschlägt. Die Vorgeschlagenen werden ihr wildfremd sein, sie wird nur den Klang der Namen hören

*) S. Anhang III. B. I. §. 4. und II. §. 5.

und es am Ende machen, wie ein Patron in meinem Bezirk, dem für seine Schulstelle ein Herr Wolf, ein Herr Beer und ein Herr Engel vorgeschlagen wurde und der kurzweg den letzten wählte, weil er doch lieber einen Engel als ein wildes Thier in seiner Schule haben wollte. Es ist also in einer solchen Einrichtung in keinem Falle wahrscheinlich, daß die Gemeinde einen Gewinn von ihrem Präsentationsrechte hat, gewiß aber, daß in jedem Fall zwei Lehrer eine Niederlage erleiden, und diese um so nachhaltiger, wenn sie zuvor erst zur Probe gerufen worden sind, was jenes Gesetz der Gemeinde ebenfalls gestattet. Ein Lehrer, der erst einige Male durchgefallen ist, kann sich darauf gefaßt machen, daß er in den Augen seiner eigenen Gemeinde und aller derer, denen er später noch vorgeschlagen wird, einen Makel trägt. Der Gewählte selbst aber wird immer von Gemeinde-Gnaden Schulmeister des Dorfes heißen. Die Gemeinden haben mithin sehr wenig gewonnen, der Lehrerstand aber sehr viel verloren.

Ich habe an ein anderes Auskunftsmittel gedacht, nämlich, daß die Lehrer eines Landes nach quantativer und qualitativer Befähigung und nach Dienstalter in verschiedene Klassen eingetheilt werden, resp. aufrücken, und daß dieser Eintheilung entsprechend auch die Lehreranstalten klassifizirt werden, so daß für jede Stelle die Klasse der Lehrer bestimmt ist, aus welcher der Anzustellende gewählt werden muß. Das Unterrichtsgesetz würde die Bedingungen festzustellen haben, welche zum Aufrücken in eine andere Klasse befähigen und die Namen der Lehrer, welche die Qualifikation zum Einrücken in eine höhere Klasse erhalten haben, würden von der Oberschulbe-

hörde bekannt gegeben werden. Das Recht der Gemeinde würde ich außerdem, wo es statthaft ist, auch dahin beschränken, daß aus der entsprechenden Klasse nicht ein, sondern drei Kandidaten der Oberbehörde zu präsentiren sind. Es wäre dies eine Beschränkung des Präsentationsrechts, die für die Gemeinde sehr glimpflich, für die Lehrer aber doch günstiger wäre als ein unbedingtes Präsentationsrecht, — wenigstens augenfällige Niederlagen ihnen ersparte. Indeß sehe ich ein, daß auch dieses Auskunftsmittel seine bedenklichen Seiten hat.

Wenn übrigens in Frankfurt, wie ich vermuthe, bisher schon den Schulgemeinden ein unbedingtes Präsentationsrecht eingeräumt war,*) so muß es natürlich dabei bleiben. Auch werden die eigenthümlichen Verhältnisse des Freistaates, wenigstens so lange er nicht eine Lehrerbildungsanstalt besitzt, es erfordern, daß die Präsentation auswärtiger Lehrer gestattet ist, natürlich mit der Beschränkung, daß die Schulbehörde eine Prüfung der Präsentirten sich vorbehält.

Nun finde ich aber in dem Entwurfe des Reformvereins noch eine wichtige Bestimmung. Der Schulvorstand soll vor der Wahl eines Lehrers den gutachtlichen Bericht der Lehrerkonferenz einholen. **) Der Gedanke

*) Dies war nicht der Fall, da nicht die Gemeinden, sondern die den einzelnen Confessions-Gemeinden vorgesetzten Behörden, deren Mitglieder mit sehr geringen Ausnahmen ohne die Mitwirkung dieser Confessions-Gemeinde ernannt wurden, das Vorschlagsrecht besaßen.

**) S. Anhang II. C, II. §. 9. b.

ist mir neu und sehr beachtenswerth. Es bleibt zwar dunkel, ob dieser gutachtliche Bericht nur die besondern Eigenschaften zu bezeichnen hat, welche für die erledigte Lehrerstelle erforderlich sind, oder ob er geradezu Kandidaten nahmhaft machen und deren Ansprüche und Befähigung motiviren soll.*) Ich vermuthe aber, daß das Letztere im Sinne der Bestimmung liegt. —

Ich habe über diesen Vorschlag viel nachgedacht, und das Resultat meines Nachdenkens will ich Ihnen mittheilen. Ihr besseres Urtheil wird entscheiden, ob ich mich geirrt habe.

Es ist mir sehr klar, daß die besonderen Bedürfnisse einer Schule und einer einzelnen Lehrerstelle derselben in den meisten Fällen von Niemanden besser durchschaut werden können, als von dem Lehrerkollegium der Schule. Ich erkenne, wie wünschenswerth es ist, daß der gute Geist einer Schule aus sich selbst sich fortpflanzen und den Zutritt fremdartiger und störender Elemente abwehren könne; ich gestehe zu, daß dies am sichersten geschieht, wenn das Lehrerkollegium sich aus sich selbst und aus Männern seiner Wahl rekrutiren kann. Aber nun denke ich auch an die Möglichkeit, daß auf diese Weise, wenn ein Zutritt neuartiger Elemente zum Lehrerkollegium verhütet wird, eine gewisse Einseitigkeit in der Schule Platz

*) Dies ist in dem Beschlusse des Vereins nicht ohne Absicht unbestimmt gelassen worden. Man sprach sich für eine gutachtliche Betheiligung der Conferenz aus, weil diese sachkundig urtheilen kann, ohne daß man jedoch dadurch auf irgend eine Weise präjudiciren wollte, und ohne daß bei den zu treffenden näheren Bestimmungen über diese Betheiligung so gewichtige Bedenken, wie die oben ausgesprochenen unbeachtet gelassen werden sollten.

greifen, daß, wie hier der gute Geist, so dort der entgegengesetzte Geist, der sich eben gegen den Zutritt erfrischender und verjüngender Talente sträuben wird, sich fortpflanzen werde. Oder meinen Sie, der Schulvorstand sei ja nicht an die Vorschläge der Lehrer gebunden? Dann bitte ich Sie, zu erwägen, welchen Stand derjenige haben mag, der gegen die vorhergegangene Erklärung des Lehrerkollegiums in dasselbe eintritt — ein vornherein Unwillkommener, vielleicht ausdrücklich Desavouirter. — Weiter habe ich noch ein Bedenken: ich fürchte die persönlichen Reibungen, welche bei einer Beschlußfassung über das Anstellungs-Gutachten eintreten können. Denken Sie sich ein Lehrerkollegium, das über das Schicksal eines der Seinen zu Gericht sitzen soll! Es wird eine außerordentliche Unabhängigkeit der Ueberzeugung dazu gehören, wenn da nicht freundschaftliche Rücksichten mitsprechen sollen, ein großer sittlicher Muth, wenn eine Majorität sich zu der Ueberzeugung und diese zum Beschluß erheben soll, daß ein College, den alle vielleicht lieben, zu der erledigten Stelle unfähig sei, und eine großartige Selbstverläugnung des Unterliegenden, wenn dabei nicht ein Gift der Zwietracht sich in den Schoos des Collegiums senken soll. Denn es handelt sich da nicht blos um die Wahlcharge in einer freien Versammlung, sondern um Ehre, Brod und Lebensglück. — Wenn ich das Alles überlege, so muß ich mich zu der Ansicht hinneigen, daß es bedenklich sei, die im Entwurf aufgenommene Bestimmung als allgemeine Norm anzunehmen.

Wo aber eine solche Bestimmung aus den Gedanken und der Gesinnung der Collegen selbst hervorgegangen ist, und

wo zugleich, wie in Frankfurt, alle Umstände dafür sprechen, daß diese Bestimmung eine im Interesse der Schule wohlerwogene sei, da bin ich geneigt, auch jene Freiheit des Urtheils, jenen Muth und jene Selbstverläugnung vorauszusetzen, welche einen heilsamen Gebrauch der wichtigen Befugniß verbürgen.

Und somit halte ich meinen Widerspruch zurück.

V.

Also die **Oberschulbehörde**, in deren Pflege die junge Schule aufblühen will, soll erst geboren werden. Und sie soll sogleich viel Verstand, viel, viel Macht und noch etwas mehr Geld mit zur Welt bringen. Sonst hat die Oberschulbehörde die Schule gemacht — jetzt ist's umgekehrt. Aber es wird auch gehen.

Es hat mir zwar leid gethan, wenn ich sah, wie nun, da endlich der Tag der Hülfe für die tiefe Noth und das wahre Leiden der Lehrer gekommen schien, diese an manchen Orten ihren Vortheil so wenig verstanden, daß sie, statt Erreichbares und Unbestrittenes zu fordern und den nächsten schweren Druck von ihren Schultern zu wälzen, sich vor Allem und zumeist damit abgaben, die Sessel für die zukünftigen Schulminister zu zimmern, den Ministern die Gesetzesentwürfe zu machen und nebenbei die Altäre im Volke umzustoßen, auch da, wo sie ihnen nicht im Wege standen. Aber ich habe darüber keinen Augenblick verkannt, daß die Hülfe in letzter Instanz in den Ministerialkreisen gefunden werden müsse.

Doch die Schwierigkeiten der Arbeit, die der Staatsregierung zugeschoben werden, sind, wie ich glaube, im Allgemeinen lange nicht genug erkannt worden.

Diese Schwierigkeiten liegen aber nicht blos in dem festen Bestehen äußerer Einrichtungen, sondern, wie ich fürchte, auch darin, daß Kraft und Wille zu einer durchgreifenden Schulreform in der Masse des Volkes nur wenig gefunden wird. Der Drang des Bedürfnisses, welcher die Lehrer treibt, ist noch kein allgemeiner, im Volke selbst gährender. Denn das Volk ist im Allgemeinen mit seiner jetzigen Schule zufrieden und hat kein rechtes Verständniß dafür, daß ihr die Grundlage einer neuen Verfassung Noth thue. Dies gilt besonders den Landgemeinden.

Ich glaube nun, daß unter der Last dieser Schwierigkeiten eine freie prinzipielle Entwickelung der Schulverfassung für jetzt nicht möglich sein wird. Desto mehr aber wünsche ich Ihrem Reformverein Glück, der zwischen dem Bestehenden und dem Ideal eine Vermittlung versucht und nicht, wie anderswo, von dem Staate Unausführbares verlangt hat.

Was nun die Oberschulbehörde betrifft, so setzen Sie dieselbe als höchste Schulbehörde unmittelbar über den Schulvorstand und ersparen damit ein oder zwei Mittelbehörden, wie sie in andern Ländern erfordert werden.

Die Funktionen der Oberschulbehörde, bei welchen Sie die Concurrenz der kirchlichen Aufsicht noch unberücksichtigt lassen, skizziren Sie mit vorsichtiger Zurückhaltung nur in den allgemeinsten Grundzügen.

Ich bin mit diesem Entwurfe im Wesentlichen einverstan-

den. Um aber meine etwa abweichende Meinung zu verdeutlichen, erlaube ich mir einen etwas ausführlicheren Entwurf dem Ihrigen zur Seite zu stellen. Ob ich denselben nicht nach den Verhältnissen Ihres Staats würde modificirt haben, wenn ich diese genauer kennte, lasse ich dahin gestellt sein. Nehmen Sie meinen Entwurf nur als einen allgemeinen.

Die Aufgabe der Oberschulbehörde überhaupt dürfte so zu fassen sein:

Die Oberschulbehörde übt im Namen und Auftrag der Staatsregierung die Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen und zugleich die Oberleitung über die sämmtlichen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Staatsgebiets.

Die Funktionen der Oberschulbehörde sind:

§. 1. Sie hat darüber zu wachen, daß die allgemeinen wie die besondern Bildungsbedürfnisse der Staatsangehörigen, soweit sie überhaupt die Wirksamkeit eines öffentlichen Unterrichts in Anspruch nehmen können, ihre volle Befriedigung finden. Wenn hiernach das Bedürfniß die Gründung neuer Schulen erfordert, so hat die Oberschulbehörde, nach Maßgabe der zuständigen Verhältnisse, entweder die pflichtigen Gemeinden zur Gründung solcher Schulen anzuhalten, oder die Einrichtung derselben auf Staatskosten bei der Staatsregierung zu beantragen. (Sie hat insbesondere auch dahin zu sehen, daß im öffentlichen Unterrichtswesen für die Vorbildung zum Lehrerberufe auf zweckentsprechende Weise gesorgt werde.)

§. 2. Sie hat darüber zu wachen, daß die für das Schulwesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften überall befolgt werden, und hat daher die Thätigkeit der Betheiligten für Erreichung des Schulzwecks zu beaufsichtigen und zu leiten, auf Anträge des Schulvorstandes zu verfügen, beziehungsweise Verfügung bei der Staatsbehörde zu veranlassen, die Schülergesetze und die allgemeinen und methodischen Schulpläne der öffentlichen Schulen einer Prüfung zu unterziehen, resp. ihnen die Bestätigung zu ertheilen und endlich dafür Sorge zu tragen, daß in Bezug auf die Lage der Lehrer und sonstige äußere Verhältnisse die dem Gedeihen der Schule entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden.

§. 3. Um sich eine eindringliche Kenntniß von dem jeweiligen Stande, den Leistungen und den Bedürfnissen der Schulen zu verschaffen, hat die Oberschulbehörde durch eines ihrer Mitglieder von Zeit zu Zeit eine Visitation (Inspektion) der einzelnen Schulen vornehmen zu lassen.

§. 4. Sie hat das Recht und die Pflicht, je nach dem Bedürfnisse Abänderungen der bestehenden Schulordnungen bei der Staatsregierung zu beantragen.

§. 5. Sie hat nach Maßgabe der für die Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufs gesetzlich aufgestellten Bedingungen diese Befähigung bei den Einzelnen durch Prüfungen zu ermitteln.

§. 6. Sie hat für die Besetzung erledigter Lehrerstellen der Staatsregierung Kandidaten zur Anstellung vorzuschlagen und zwar unmittelbar in Bezug auf alle Stellen an Staatsschulen, auf Grund der gesetzlich zu bewirkenden Präsentation aber bei Stellen an Gemeindeschulen.

§. 7. Die Oberschulbehörde ist die den Staatsschulen zunächst vorgesetzte Behörde und hat daher in Bezug auf diese zugleich die bezüglichen Funktionen eines Schulvorstandes, soweit solche überhaupt auf Staatsschulen Anwendung finden, auszuüben.

§. 8. Die Oberschulbehörde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Erlaubniß zur Gründung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten zu ertheilen und darüber zu wachen, daß die Wirksamkeit dieser Anstalten mit den allgemeinen Zwecken des Unterrichts und der Erziehung im Einklang stehe.

Sie werden leicht finden, in wie fern mein Entwurf von dem des Vereins abweicht, oder Zusätze zu demselben enthält. Bei der allgemeinen Definition habe ich die Oberaufsicht und Oberleitung so geschieden, daß letztere nur auf die öffentlichen Anstalten, die erstere aber auf das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen (die Privatanstalten einschließlich) bezogen wird. — §. 1. ist ein Zusatz; er ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem ersten Satze von §. 25 der Grundrechte: „für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden." — Pos. 3 von §. 1 scheint mir eine nothwendige Vorbedingung zu §. 5 zu sein; denn wenn der Staat die Bedingungen zur Befähigung für den Lehrerberuf festsetzt, so muß er auch für Anstalten sorgen, wo diese Befähigung erlangt werden kann, unbeschadet der Freiheit, daß diese Befähigung auch außerhalb der Anstalt

gewonnen werde. Ist der Staat nicht in der Lage, selbst eine solche Anstalt gründen und erhalten zu können, so müßte er wenigstens an einer auswärtigen Lehrerbildungsanstalt einen entsprechenden Antheil zu erlangen suchen. *) — §. 2 umfaßt, wie ich glaube, a, b und d von §. 8 Ihrer Beschlüsse**) und zugleich eine Hindeutung auf Beaufsichtigung der Personen, sowie auf Wahrnehmung der äußeren Verhältnisse der Schule, namentlich zur Sicherstellung der Lage der Lehrer. — Die ausdrückliche Erwähnung der Abhaltung von Schulvisitationen (§. 3) schien mir nöthig. – §. 4 ist §. 8e Ihrer Beschlüsse, jedoch mit der wesentlichen Modifikation, die von der Voraussetzung geboten wird, daß Gesetze und Gesetzesabänderungen nicht von der Schulbehörde, sondern nur von der Staatsregierung unter Zustimmung der ständischen Vertretung ausgehen können. Diese Ansicht, daß die Oberschulbehörde nur innerhalb der Grenzen des Unterrichtsgesetzes zu wirken, und daß dieses Unterrichtsgesetz, mithin die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, von der obersten Staatsbehörde auszugehen habe, und zugleich die Voraussetzung, daß einzelne Funktionen in Bezug auf das Schulwesen, z. B. die Anstellung der Lehrer, als Staatsdiener in die Competenz der Staatsregierung gehören und nur auf

*) S. Anhang I. C.

**) Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß Hr. Professor Külp in Darmstadt einen vortrefflichen Entwurf zu einer Vereinigung des höheren Schul- und Unterrichtswesens der beiden Hessen, Nassau's und Frankfurt's gemacht hat. Eine Andeutung über diesen Entwurf, so wie eine bildliche Darstellung desselben findet sich in dem so eben erschienenen Oster-Programm des Gymnasiums zu Darmstadt.

4*

besondere Verfügung dieser von der Oberschulbehörde ausgeübt werden können, sind bei dem ganzen Entwurfe, namentlich auch bei §. 6 leitend gewesen. — §. 5 ist §. 8 c, §. 7 aber §. 8 g Ihrer Beschlüsse. Bei Fassung dieses §. 7 hat mich die Ansicht geleitet, daß nicht die Begriffe „Volksschule" und „höhere Anstalt" (denn auch letztere können Gemeindeanstalten sein) sondern die Begriffe „Gemeindeschule" und „Staatsschule" darüber entscheiden, ob eine Anstalt der Oberschulbehörde unmittelbar untergeordnet sei oder nicht. Und noch andere Staatsschulen, als das Gymnasium, werden Sie nöthig haben. — §. 8 ist ein Zusatz, der mir aus §. 23, 24 und dem letzten Satze von §. 25 der Grundrechte, so wie aus dem allgemeinen Rechte des Staats, zuzusehen, ne quid detrimenti respublica capiat, zu folgen scheint.

Was nun die Organisation der Oberschulbehörde betrifft, so denke ich mir, daß die neu zu bildende Behörde durch ein Zweifaches von der bisherigen sich unterscheiden werde, nämlich dadurch, daß die Selbständigkeit derselben einerseits durch Ausscheidung aus dem Consistorialverbande erweitert, andererseits aber durch den Zutritt eines angemessenen Einflusses des Gesammtwillens der Staatsangehörigen beschränkt werde.

Dieß Letztere führt mich unmittelbar zu der Ansicht, daß die Oberschulbehörde, als geschäftsführende und vollziehende Behörde, sich ergänzen müsse durch ein berathendes, den Gesammtwillen der Staatsangehörigen aussprechendes Organ. Jene, die eigentliche Oberschulbehörde, würde aus wenigen

ständig angestellten Mitgliedern bestehen, — dieses würde gewonnen werden durch die Berufung einer Anzahl zeitweilig erwählter Deputirten. Diese Deputirten (Vertrauensmänner möchte ich sie nennen) würden in Verbindung mit der eigentlichen Schulbehörde ebenso wie der „Schulvorstand im weitern Sinne" das besondere Interesse der einzelnen Schulgemeinde vertritt, ihrerseits das Gesammtinteresse des Staats in Hinsicht auf das Unterrichts- und Erziehungswesen vertreten; sie würden bei der Oberschulbehörde der öffentlichen Meinung einen Ausdruck geben, auf hervortretende Bildungsbedürfnisse, auf Mängel und Lücken in dem Schulorganismus aufmerksam machen, die Abstellung derselben mit berathen, die Wirkung, welche die Schule auf die Gesammtbildung äußert, verdeutlichen helfen und dagegen wieder dazu helfen, die öffentliche Meinung über die Absichten der Oberschulbehörde zu verständigen.

In jedem Staat und in jeder großen Stadt, sollte ich meinen, müßte das Bedürfniß hervortreten, daß nicht nur die Sonderinteressen der einzelnen Gemeinden, sondern auch das Ganze des Schulwesens eine solche Vertretung der öffentlichen Meinung bei der Oberschulbehörde stände; und eine solche Vertretung wird bei einem konzentrirten Staatsganzen, wie Frankfurt ist, zugleich viel leichter zu erlangen sein, als bei einem in viele einzelne und räumlich weit zerstreute Gemeinden getheilten Schulstaate.

Das berathende Organ der Oberschulbehörde müßte aus Laien und Lehrern bestehen.

Aus der Zahl der letztern würde auch die Behörde die ihr

geeignet scheinenden zu thätiger Mitwirkung bei der Prüfung von Lehramtskandidaten und Lehrern berufen. (Prüfungscommission.)

Was nun die Zusammensetzung der Oberschulbehörde, als geschäftsführender und vollziehender Behörde, betrifft, so fordert Ihr Verein dafür „Mitglieder der Regierung und Männer des Schulfaches". Es ist dieses eine sehr anerkennenswerthe Zurückhaltung des Vereins, daß er nicht detaillirte Vorschriften macht. Mir als Fernstehendem wird es aber nicht verargt werden, wenn ich von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus an dem unbestimmten Pluralis strauchele und es auch ausspreche, warum. Ich kann mir denken, daß Sie durch eine angemessene Vielheit der Mitglieder sich vor Einseitigkeit und Exklusivität der Behörde sicher stellen wollen. Ich glaube aber, daß dagegen in der Beiordnung einer berathenden Versammlung und durch Bildung von Prüfungscommissionen eine genügende Vorkehrung getroffen ist, und meine, daß für die Raschheit der Geschäftsführung eine möglichste Concentration der Behörde überhaupt erforderlich, und daß aus innern Gründen eine Vielheit der Männer vom Fache in der Schulbehörde bedenklich ist.

Wenn eine collegialische Verfassung der Behörden bestehen soll, so muß zwar die Zahl der sämmtlichen ständigen Mitglieder wenigstens auf drei gesetzt werden. Nehme ich aber den speziellen Fall Ihres Freistaates an, oder auch eines Staatsgebiets von 150,000—200,000 Einwohnern, so reicht diese Zahl wirklich zur Bewältigung der Geschäfte hin. Denke ich mir, daß die Behörde bestände aus 1) einem Direktor,

ohne bestimmtes Referat, 2) einem rechtskundigen Mitgliede mit dem Referat über Rechtsangelegenheiten des Schulwesens, soweit solche im Verwaltungswege abgemacht werden können, 3) einem Manne vom Schulfache mit dem Referate über die innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens, soweit letztere nicht in das Referat des rechtskundigen Mitgliedes fallen, — so ist mir gewiß, daß das letztgenannte Mitglied eben volle Mannesarbeit, die beiden übrigen aber noch einen bedeutenden Ueberschuß an Zeit haben, und daher zugleich in einer andern Branche der Regierung dienen könnten. Die Art der Zusammensetzung erscheint mir aber auch, obschon die technische Vertretung nur eine Stimme gegen zwei Laienstimmen hat, die erwünschteste, und zwar blos aus dem innern Grunde, weil ich glaube, daß das gesammte Schulwesen eines Gebietes, sogenanntes niederes und höheres, als ein organisches Ganzes betrachtet werden muß und als solches einheitlich und consequent am besten dann geleitet werden wird, wenn die Leitung wesentlich in der Hand eines Mannes liegt.

Ich bezweifele nun nicht, daß Sie in Ihren Mauern einen Mann besitzen, der dazu geeignet ist, diese Gesammtleitung zu übernehmen. Im Allgemeinen muß ich aber freilich gestehen, daß ich, wie der Pädagogenmarkt jetzt bestellt ist, diesen glücklichen Fall zugleich für einen seltenen halte. Denn man wird von dem Manne, der die Oberleitung des Schulwesens übernimmt, mit Recht erwarten, daß er für das ganze Gebiet des Schulwesens, das er zu übersehen hat, nicht nur wissenschaftlich durchgebildet ist, sondern in ihm auch praktisch

erfahren, — daß er wo möglich auf allen Stufen des ihm unterstellten Schulwesens schon als Lehrer sich versucht und hiernach aus der Erfahrung einen Maasstab gefunden habe, die Schwierigkeiten der Arbeit und deren Leistungen beurtheilen zu können, — daß er für jede Stufe nicht nur einen principiellen, sondern auch einen aus der Erfahrung gewonnenen Rath zur Hand habe, daß er die einzelnen Lehrer nicht nur nach ihrem positiven Wissen, sondern auch in ihrer Methode, wenn auch nicht übersehen, doch beurtheilen könne. Aber ein Mann, der dieß vielleicht für das Volks=, Bürger= und Realschulwesen vermag, wird in seltenem Falle auch das tiefe philologische Wissen besitzen oder wenn er es besessen hat, sich in der Uebung erhalten haben, um zugleich eine überwiegende Autorität zur Oberleitung der Gelehrtenschule abzugeben? Und die Philologen, mein sehr geehrter Freund! — Nun die Philologie hat sich nicht in Vielen so volksschulfreundlich und pädagogisch verkörpert, als in Ihnen. Die schöne Versöhnung zwischen Gymnasium und Volksschule hat noch nicht lange vor den Märztagen begonnen.

Für größere Schulstaaten aber, oder wo die Verhältnisse es leichter gestatten, zwei tüchtige Schulräthe zu finden, als einen, da möchte ich rathen, daß man dem ersten nur das Referat über die Gelehrtenschulen und etwa über diejenigen realistischen Anstalten, welche ihre Wurzel nicht in das Elementarschulwesen niedergetrieben haben, gebe, dem zweiten aber das ganze Volks= und Bürgerschulwesen im weitesten Sinne, und darunter verstehe ich namentlich auch die Seminarien; denn wie z. B. in Preußen, demjenigen der die

Volksschulen beaufsichtigt, die Aufsicht über die Bildungsanstalten für Volksschullehrer zu entziehen, wird sich schwer rechtfertigen lassen.

Wenn aber das Referat über ein Schulganzes nicht räumlich, sondern nach den Sachen getheilt werden soll, so ist zwar eine Scheidung der äußern und innern Angelegenheiten möglich, obschon nicht vortheilhaft; aber die Theilung des Referats über die innern Angelegenheiten unter verschiedene Referenten ist ganz unthunlich.

Sind übrigens zwei technische Mitglieder oder mehr in der Oberschulbehörde, dann mag das eine Laienmitglied entbehrt werden und der Director die Rechtsangelegenheiten ins Referat nehmen.

Die Einrichtung einer Centralschulbehörde, in welcher ein Mann vom Fach das Referat über die gesammten städtischen Schulangelegenheiten führt, ist übrigens überhaupt jeder größeren Stadt anzurathen, die mehrere selbständige Schulgemeinden und daneben vielleicht allgemeine städtische Schulanstalten umfaßt. Denn auch hier muß die Nothwendigkeit einer Behörde hervortreten, welche die Gesammtheit der städtischen Schulen zu einer Einheit verbinde. Eine solche Schulbehörde würde dann die Mittelbehörde zwischen den einzelnen städtischen Schulbehörden und der Oberschulbehörde bilden.

Um aber wieder auf Ihre freie Stadt zurückzukommen, so wünsche ich ganz besonders, daß Ihre Schulbehörde nicht allein durch Akten regiere; sondern ein lebendiges Band werde, welches die gesammten Schulen Ihres Freistaats, bei angemessener Freiheit zu individueller Entwickelung, zu einer orga-

nischen Einheit verknüpfe und den Lehrern selbst fühlbar förderlich nahe trete. Es wird dies namentlich im Berufe des technischen Mitgliedes liegen und den glücklichsten und wirksamsten Theil seines Berufes ausmachen, in keiner Lage aber leichter zu erreichen sein, als in Frankfurt. Ich denke mir, daß Ihr Mann zugleich die Stelle eines Oberschulinspectors der Stadt einnehmen wird und zwar nicht als ein unwillkommener Visitator, sondern als einer, der den Lehrern in persönlichem Umgang nahe tritt, sich mit ihnen zusammenlebt und bei ihnen und in der Schule selbst einheimisch ist, methodische und disciplinarische Erfahrungen von einer Schule zur andern hinüberträgt, den aus den verschiedensten Beobachtungen abgeleiteten Maßstab mit Sicherheit an die Leistungen der einzelnen Schulen anlegt, mit scharfem Auge und anregendem Geiste überall zugegen, zu Rath und That befähigt und überall geneigt ist. Ich wünsche ihm, daß er Zeit genug finde, hie und da noch selbst zu unterrichten und sich hierdurch den feinen Sinn für die Bedürfnisse der Kinder und deren Auffassungsgabe zu erhalten, der ohne stete Uebung sich abstumpft.

VI.

Es bleibt für die Schulverfassung noch eine sehr spinöse Frage, deren Lösung Sie vorsichtig umgangen haben, die ich aber doch mich versucht fühle etwas näher zu erörtern, — ich meine die Frage, über die Art, wie die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts der Schule durch die Geistlichkeit auszuführen sei.

Es ist der §. 23 der Grundrechte, welcher den Streich auf das alte Kirchenregiment führt, und doch ihm das Heft nicht ganz aus der Hand schlägt. „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben" — Es ist das Schlachtfeld selbst, auf dem die feindlichen Heere sich friedlich lagern sollen. — Die Kampflustigen von dieser und jener Seite werden es mit Verdruß thun; denn keines hat vollständig gesiegt.

Ich denke aber, es müssen außer mir doch noch andere

Leute mit dieser Paciscirung zufrieden sein, und hoffe, es werden deren immer mehr werden.

Man hat den Paragraphen unter Andern der Halbheit angeklagt, und das Unglück eines zwiespältigen Direktoriums der Schule aus ihm herausgelesen. Ich glaube nicht, daß dies im Sinne des Paragraphen liegt.

Es fällt mir ein, wie ich einmal einen Zögling neben dem allgemeinen Realschulunterricht noch besonders für den Artilleriedienst vorbereitete. Da habe ich mir die Sachen, die er kennen müsse, von einem alten Hauptmann sagen und diesen hie und da meinem Unterrichte zusehen lassen. Der Mann hat nichts von den schulmeisterlichen Künsten verstanden, mit denen ich nun die Dinge meinem Zögling beibrachte; aber ob am Ende die rechte Artilleriewissenschaft heraus kam oder nicht, das hat er mir sehr bestimmt sagen können und mir daher in der Sache viel geholfen. Daß er nun bei dem Allen mir die Souveränität meines Directoriums in etwas beeinträchtigt hätte, das habe ich nicht bemerkt. — So ungefähr denke ich mir aber auch das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Der Staat will in meiner Schule Religionsunterricht ertheilen lassen, weil dieser von dem Bedürfniß der Schüler erfordert wird; daß die Schule die Kunst des Unterrichtens verstehe und vielleicht besser verstehe, als die Kirche, das weiß er; aber die Sache selbst, denkt er, die kirchlichen Dinge, müsse doch die Kirche am besten verstehen, und ersucht daher sie, nachzusehen, ob die Schule das Rechte treffe. —

Man hat dem § 23 auch vorgeworfen, daß er der Kirche ein Recht zuspreche, das ihr nicht zustehe. Aber nun ist die

fast allgemeine Sachlage die, daß in der Schule, die neben der Kirche steht, eben die Kinder unterrichtet werden, für deren Erziehung in dem Bekenntniß der Kirche und unter kirchlicher Aufsicht die Eltern bei der Taufe der Kinder sich verpflichtet haben, — ferner daß die Schule ausdrücklich erklärt, in diesem kirchlichen Bekenntnisse zu unterrichten, und endlich daß auch die Eltern von der Schule ausdrücklich verlangen, sie solle die Kinder für die Aufnahme in den kirchlichen Konfirmandenunterricht befähigen. So betrachtet, — und die bestehenden Zustände bieten in den meisten Fällen diese Betrachtungsweise — ist der Religionsunterricht offenbar eine kirchliche Angelegenheit, und gehört als solche unzweifelhaft in den Bereich der kirchlichen Aufsicht. Rechnen Sie nun noch hinzu, daß in eben so vielen Fällen die Kirche thatsächlich, d. h. durch Aufzählung der Zuschüsse, welche sie zur Schulkasse bezahlt, behaupten kann, die Schule werde auch dafür bezahlt, daß sie in ihrem, (der Kirche) Interesse arbeite, so scheint mir das Recht der Kirche, die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts fortzuführen, unzweifelhaft. Erst dann würde dieses Recht aufhören, wenn die Schule sich der Verpflichtung, Religionsunterricht zu ertheilen, entzöge. Aber dieses eben wird sie, auch abgesehen davon, daß sie damit vielleicht der kirchlichen Geldunterstützungen, wenigstens theilweise, verlustig ginge, schon aus dem Grunde nicht thun können, weil sie sich selbst dadurch verstümmeln würde, und weil weitaus im christlichen Volke die Leute noch an dem Glauben hangen, daß die Schule hauptsächlich um deswillen da sei, die Jugend in der christlichen Lehre zu unterweisen.

Dagegen hat der §. 23 ganz Recht, daß er die Meinung beseitigt, als ob die Schule, weil sie unter Andern auch eine kirchliche Angelegenheit betreibt, ganz und gar kirchliche Anstalt sei, und daß der Geistliche, weil er die kirchlichen Dinge am besten verstehe, auch das beste Urtheil darüber besitzen müsse, ob die Geographie nach Sven Agren oder Roon, und das Rechnen nach Joseph Schmid oder Grube gelehrt werden solle.

Aber daß eine Auseinandersetzung der Kirche und der Schule nach Maßgabe des §. 23 in der Wirklichkeit — in dem Herkommen, in dem Sinne der Land-Gemeinden, in den Persönlichkeiten und in vielen andern äußern Dingen sehr große Schwierigkeiten finde, Schwierigkeiten, von welchen die dem Detail der Schulverwaltung Fernstehenden kaum eine Vorstellung haben können, — das erkenne ich wieder besonders lebhaft jetzt, wo ich versuchen will, Ihnen meine Ansicht über eine Beiordnung der kirchlichen Aufsicht zur staatlichen Oberaufsicht der Schule zur Prüfung vorzulegen.

Ich frage Sie zuerst: können Sie mir den Gegenstand des Schulunterrichts, welcher der Aufsicht der Geistlichkeit als solcher nicht enthoben sein, d. h. also wohl dieser Aufsicht unterstellt bleiben soll, genau umgrenzen? Die Grundrechte nennen den Religionsunterricht. Daß darunter ausschließlich der confessionelle Religionsunterricht verstanden sei, wird nicht zu behaupten sein, und wenn es behauptet würde, so würde doch zugestanden werden müssen, daß in der Praxis die Grenzen des confessionellen und des allgemein menschlichen Religionsunterrichts in einander verschwimmen.

Es wird also nur die Auslegung übrig bleiben: der Kirche verbleibt die Aufsicht über die Schule, insoweit dieselbe in der Religion unterrichtet. — Aber da haben wir wieder ein jusqu'à la mer. Ist das Gebiet der kirchlichen Aufsicht zeitlich begrenzt mit den Stunden, welche im Lektionsplane den Titel Religionsunterricht führen? Also beschränkt auf den direkten Religionsunterricht? — Wir wissen, daß diese zwei oder sechs Religionsstunden es nicht allein sind, in denen in der Religion unterrichtet wird. Auch andere ethische Unterrichtsgegenstände, — Lektüre, Geschichte, Geographie ꝛc., — bieten ungefordert religiöse Momente dar, und der beiläufige, indirekte Religionsunterricht, der sich an diese Momente anknüpft, wirkt oft tiefer und entscheidender, als der direkte. Der Kirche wird also die Aufsicht über den direkten und indirekten Religionsunterricht d. h. über die ganze religiöse Wirksamkeit der Schule zugesprochen werden müssen.

Wenn auch die Schule mit Recht sagt, daß manche ihrer Unterrichtsgegenstände, wie die mathematischen, an sich ganz außerhalb des religiösen Gebietes liegen und daß es unsinnig wäre, die Lehre von der Regula falsi, dem Hypomochlion und dergl. unter eine Controle der Rechtgläubigkeit zu stellen, so bleibt es eben doch wahr, daß die Religion ein Fluidum ist, welches sich, mehr oder weniger erkennbar, durch das ganze Wesen der Schule zieht. Auch die Möglichkeit bleibt, daß neben einem rechtgläubigen Unterrichte in den für die Religion bestimmten Lektionen in anderen Lektionen der Glaube verneint und die Religiosität gestört werde. Wenn also einmal die Kirche darüber wachen soll, daß die Religion in einer

Schule, worin sie gelehrt werden soll, wirklich gelehrt werde, so muß der Kirche auch zugestanden werden, daß sie die Wirksamkeit der ganzen Schule darauf ansehe, und auch zusehe, ob nicht etwa neben der Religion Irreligion gelehrt werde. Es wird daher, wenn nicht von vornherein der Verdacht, daß sich die religiöse Tendenz der Schule hinter anders lautende Titel des Lektionsplans verstecke, Platz greifen und nachgehends zu Collisionen und Mißhelligkeiten führen soll, die Schule mit unbegrenzter Offenheit dem Geistlichen die Einsicht in ihre Wirksamkeit gestatten müssen.

Diese Einsicht an sich ist aber noch nicht Beaufsichtigung. Das Beaufsichtigungsrecht besteht nämlich, so viel ich weiß, nicht allein in dem Rechte des Zusehens, sondern nach juridischer Begriffsbestimmung darin, daß das beaufsichtigende Subjekt das Recht hat, sich fortwährend in Kenntniß von dem Zustande des seiner Aufsicht unterstellten Gebietes zu erhalten, innerhalb dieses Gebietes alle Einrichtungen einer Prüfung zu unterwerfen, vorzunehmenden Veränderungen die Zustimmung zu ertheilen und zweckwidrige Einflüsse zu entfernen. Hat nun die Kirche das Recht der Beaufsichtigung der religiösen Wirksamkeit der Schule, so wird ihr, als nothwendiges Mittel zur Ausführung dieses Rechts, zwar die unbeschränkte Einsicht in die Wirksamkeit der Schule zugesprochen werden, das Recht einen Einfluß auf diese Wirksamkeit zu üben aber nur insoweit, als dieselbe religiöser Art ist. Und ferner wird auch selbst dieser Einfluß sich nur auf die Sache, nicht aber auf die Methode beziehen können. So würde z. B. ein geistlicher Inspektor großes Interesse dabei

haben, sich von dem Lesebuche der Schule und dessen Behandlung Kenntniß zu verschaffen, aber es würde ihm nur ein Tadel über etwaige Verstöße gegen die Religion, nicht aber eine Bemerkung über den klassischen Werth oder Unwerth der Lesestücke zukommen. Er würde z. B. gegen Rougemont's Geographie sehr bestimmte dogmatische Bedenken geltend machen können, nicht aber darüber urtheilen, ob die Ritter'sche Methode des Buches schulgemäß sei.

Uebrigens scheint mir in diesem Rechte selbst zu liegen, daß die Beaufsichtigung nicht allein auf das Geschäft und das Resultat des Unterrichts, sondern auch auf die Befähigung des Subjekts desselben, des Lehrers, sich beziehen muß; denn wenn ich mich versichern soll, ob wirklich Waizen gesäet wird, so muß mir doch frei stehen, erst dem Sämann in den Sack zu sehen, ob er nicht Unkraut darin habe.

Ausgeführt wird dieses Recht der Beaufsichtigung durch den Geistlichen. Da aber dieser nicht die Kirche ist, so kann er nur als deren Beauftragter angesehen werden, und es muß von seinem Urtheile Berufung an die Kirche, beziehungsweise an die betheiligte Gemeinde stattfinden. Was hier von der Kirche gesagt ist, gilt beziehungsweise von jeder Religionsgesellschaft, die als solche sich constituirt hat.

Ich wäre nun wohl begierig, über meine Deduktion von Ihnen, Geehrtester, ein Urtheil und eine Belehrung zu erhalten. Sollten Sie aber zufällig davon Notiz haben, daß ich selbst einstmals für die sogenannte Emanzipation im Kampfe

gestanden habe, *) und daraus den Vorwurf ableiten, daß ich jetzt rückgängig geworden sei, so möchte ich Sie freundschaftlich darauf aufmerksam machen, daß ich eben das, was ich jetzt als Recht der Kirche fordere, ihr damals ausdrücklich als Recht zugestanden habe, also wenigstens gegen den Vorwurf, mir selbst untreu geworden zu sein, vollkommen gesichert bin.

Ich sehe wohl, daß, wenn ich nicht auf halbem Wege stehen bleiben will, ich auch noch den Versuch wagen muß, Grundzüge für eine Instruction anzugeben, durch welche die Concurrenz der Religionsgesellschaften bei der Beaufsichtigung der Schule normirt werden könnte. Hier folgt ein solcher Versuch.

A. Von der Vertretung der Religionsgesellschaften bei der Oberbehörde.

1. Die Bestimmung, welches Religionsbekenntniß in einer öffentlichen Schule gelehrt werden soll, geht aus von dem Gesammtwillen der Gemeinde, welcher die Schule zugehört, oder von dem Willen des Staates, wenn die Schule Staatsanstalt ist.

2. So bald diese Bestimmung getroffen und der Oberschulbehörde bekannt gegeben ist, fordert diese die Oberbehörde derjenigen Religionsgesellschaft, deren Bekenntniß zum Gegenstande der Wirksamkeit einer öffentlichen Schule erklärt

---

*) Brzoska's Centralbiblioth., Oktober und November 1838. „Soll der Staat die Tochter der Kirche freien?“

worden ist, auf, einen ständigen Vertreter in die Oberschulbehörde zu deputiren. Zur Vertretung je einer Religionsgesellschaft wird, wenn auch deren Bekenntniß in mehreren Schulen gelehrt wird, nur ein Deputirter gestellt.

3. Jeder in dieser Eigenschaft zur Oberschulbehörde Deputirte ist Beisitzer dieser Behörde und als solcher stimmberechtigt in allen den Schulunterricht in seinem Bekenntnisse direkt oder indirekt betreffenden Angelegenheiten.

4. Die Funktionen der Deputirten der verschiedenen Religionsbekenntnisse bestehen bezüglich der betreffenden Schulen namentlich in Folgendem:

a) Der Deputirte hat der Oberschulbehörde für jede Schule, welche die Verpflichtung überkommen hat, in dem Bekenntniß der von ihm vertretenen Religionsgesellschaft zu unterrichten, der Oberschulbehörde einen Inspektor, welchem die unmittelbare Beaufsichtigung der religiösen Bildung der betreffenden Schule übertragen werden soll, zur Bestätigung vorzuschlagen. Es steht ihm auch frei, sich selbst als Inspektor zu präsentiren. (Unter den öffentlichen Schulen sind ausdrücklich auch die Anstalten zur Vorbildung auf den Lehrerberuf verstanden.)

b) Der Deputirte hat die Schulpläne der Schule oder der Schulen seines Bekenntnisses, welche, bevor sie in Wirksamkeit treten, von der Oberschulbehörde ihm vorzulegen sind, in Absicht auf den Religionsunterricht zu prüfen und zu genehmigen. Dasselbe hat er in Bezug auf die dem betreffenden Religionsunterrichte und dem Schulunterrichte überhaupt zu Grunde zu legenden Lehrbücher zu thun.

c) Er hat Anträge des Inspektors oder der Inspektoren des Religionsunterrichts seines Bekenntnisses anzunehmen, an die Oberschulbehörde zu bringen und bei dieser, wenn er sie für gegründet hält, zu vertreten.

d) Er hat, wenn er überhaupt den Unterricht in seinem Bekenntniß in den öffentlichen Schulen des Staatsgebiets noch nicht umfassend genug vertreten glaubt, Anträge auf Gründung neuer Schulen für dieses Bekenntniß zu stellen.

e) Er hat das Recht, den Prüfungen der Candidaten des Lehramts resp. der Lehrer beizuwohnen, und hat die Befugniß diejenigen Lehrer, welche das Zeugniß der Befähigung zum Unterrichte in dem von ihm vertretenen Religionsbekenntnisse erlangen wollen, in Hinsicht auf das hierzu erforderliche Wissen zu prüfen.

f) Er ist stimmberechtigt bei der Frage über Anstellung von Lehrern an den Schulen seines Bekenntnisses.

5. Dem Deputirten steht ein Votum inhibitivum zu:

a) bei Beschlüssen, welche das Materielle des Religionsunterrichts einer Schule, deren Confession er vertritt, betreffen.

b) bei Ertheilung des Befähigungszeugnisses zur Ausübung des Lehrerberufs, sofern dem Geprüften zugleich die Befähigung zur Ertheilung von Religionsunterricht in dem betreffenden Bekenntnisse zugesprochen werden soll.

c) bei Beschlüssen über Anstellung von Religionslehrern an einer von ihm vertretenen Schule.

6. Tritt das Votum inhibitivum des Deputirten ein, so stehet der Oberschulbehörde frei, über die streitige Angelegenheit mit der Oberbehörde der betreffenden Religionsgesellschaft

in unmittelbare Verhandlung zu treten; wird auch hierdurch eine Verständigung nicht herbeigeführt, so hat die Oberschulbehörde das Recht, die Frage an die Schulgemeinde zu bringen, und dieser steht frei, eine Entscheidung dadurch zu geben, daß sie erklärt, den Unterricht in dem bisher festgehaltenen Religionsbekenntniß in ihrer Schule ganz aufgeben, resp. ein anderes Bekenntniß an dessen Stelle treten lassen zu wollen. Dasselbe Recht, wie die Gemeinde, hat die Staatsbehörde in Bezug auf Staatsschulen.

B. Von der Vertretung der Religionsgesellschaften bei dem Schulvorstande.

1. Der von der Oberschulbehörde nach dem Vorschlag des betreffenden Deputirten zur Beaufsichtigung der religiösen Bildung einer Schule bestätigte Inspektor ist Beisitzer des Schulvorstandes dieser Schule und als solcher stimmberechtigt in allen den Confessionsunterricht dieser Schule direkt oder indirekt betreffenden Angelegenheiten.

2. Seine Funktion besteht insbesondere in Folgendem:

a) er hat den öffentlichen Prüfungen der Schule beizuwohnen.

b) es steht ihm frei, dem Unterrichte der Schule überhaupt und dem Religionsunterrichte insbesondere, nach vorheriger Anzeige bei dem Direktor zu jeder Zeit beizuwohnen. Unzugänglich allein ist ihm der Unterricht in einer von ihm nicht vertretenen Confession, wenn ein solcher neben dem Unterrichte in der von ihm vertretenen Confession in der Schule ertheilt wird, (Den Unterricht zu unterbrechen oder zu dirigiren, steht ihm in keinem Falle zu.)

c) Glaubt der Inspektor irgend Desiderien in Hinsicht der religiösen Bildung der Schule zu bemerken, so steht es ihm frei, mit dem bezüglichen Lehrer oder mit dem Direktor der Schule in Besprechung zu treten, um eine Abstellung der bemerkten Desiderien, soweit diese in den Schranken des einmal genehmigten Schulplanes überhaupt gestattet ist, zu veranlassen. Will er eine solche Verständigung nicht versuchen, oder gelingt sie ihm nicht, so steht es ihm frei, die Sache an den Schulvorstand, und sollte er hier in der Minorität bleiben, durch den Deputirten seines Religionsbekenntnisses an die Oberschulbehörde zu bringen.

d) Bei den Berathungen über Lehrbücher und Lektionspläne, insoweit solche den Religionsunterricht betreffen, ist der Inspektor einfach stimmberechtigt; im Falle, daß er hierbei in der Minorität bleibt, hat er das Recht, seine Ansicht in einem Separatvotum durch den Deputirten seiner Confession der Oberschulbehörde vorzulegen.

e) Bei der Wahl der Lehrer hat er eine berathende Stimme.

f) In Fällen, wo die Religionsgesellschaft, die er vertritt, wegen von dieser zur Schulkasse zu leistender Zuschüsse mit dem Schulvorstand in Vernehmen zu treten hat, ist der Inspektor Vertreter seiner Religionsgesellschaft.

Ich bitte, Verehrtester, daß Sie Vorstehendes nicht als eine fertige Instruction des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Betreff der Schule betrachten, sondern nur als

einen Versuch, Anhaltspunkte zur Entwerfung einer solchen Instruction aufzustellen. Selbst die Fassung der einzelnen §§. ist noch nicht zur Präcision legislativer Ausdrücke ausgefeilt. Uebrigens werden Sie bemerken, daß meine Bestimmungen von der Annahme völliger Selbständigkeit der Religionsgesellschaften ausgegangen sind und zugleich von dem Gedanken, daß die Oberschulbehörde als solche keinen confessionellen Charakter hat. Sie bemerken auch, wie sogleich für die äußersten Fälle, welche in der Möglichkeit liegen, — z. B. daß ein lutherischer Christ als Religionslehrer einer katholischen Schule, oder ein Israelit zum Religionslehrer einer christlichen Schule in Vorschlag gebracht würde — Vorkehrungen getroffen und hiernach das Recht der Deputirten der Religionsgesellschaften bis zu einem Votum inhibitivum zugespitzt ist.

Je mehr der Staat Antheil am Kirchenregiment behält, und je weniger Religionsbekenntnisse in einem Staate Platz gegriffen haben, je einfacher wird sich das Verhältniß ordnen lassen. Ich sehe kein Arg darin, wenn dabei eine Behörde herauskommt, die dem bisherigen Consistorium sehr ähnlich sieht. Nur das fordere ich, daß neben dem Schulrath nicht blos ein geistlicher Rath für die 200 christlichen Schulen des Landes sitzt, sondern daß neben ihm auch die zwei katholischen Schulen und die eine israelitische, die etwa im Lande sind, gleich selbstständige Vertretung finden.

Daß ich meine einzelnen Paragraphen noch besonders motivirte, damit will ich Sie nicht ermüden. Ein durchgreifendes Motiv ist dies: aufrichtige und bestimmte Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat hinsichtlich der Concurrenz

beider bei Beaufsichtigung der Schule. Und der Ausführung empfehle ich vor Allem Eins: daß sie schonende Rücksicht auf den Sinn des Volks, besonders der ländlichen Gemeinden nehme, der, wenn dem Geistlichen die Schule unfreundlich geschlossen werden sollte, leicht glauben würde, daß die christliche Lehre aus der Schule herausgetrieben werden solle.

Anhang,

drei Commissions-Berichte des Frankfurter Schulreform-Vereines und die in Betreff derselben von diesem gefaßten Beschlüsse enthaltend.

I. Ueber die Trennung der Schule von der Kirche und über die Leitung des Schulwesens.

A. Commissions-Bericht.

Nachdem sich Ihre Commission, bestehend aus den Mitgliedern:

Herrn Lehrer Battenberg, Pfarrer Deichler, Pfarrer Flos, Dr. Haag, Direktor Hassel, Oberlehrer Dr. Heß, Oberlehrer Jekel, Dr. Jost, Professor Dr. Kriegk, Pfarrer Kirchner, Candidat Roos, Pfarrer Schrader, Dr. Spieß, Inspektor Wedewer, Professor Weismann,

in mehreren Sitzungen mit den zu obigen Fragen gehörigen Einzelheiten beschäftigt hatte, um eine Uebersicht der zum Theil verwickelten und tief eingreifenden Materialien zu erlangen, constituirte sich dieselbe am 17. August zu einer geregelten Geschäftsführung. Herr Oberlehrer Jekel übernahm den Vorsitz, Herr Dr. Haag das Sekretariat. Seit dem haben wir, mit wenigen Unterbrechungen, wöchentlich eine Bera-

thung gehalten, und wir legen nunmehr auf den Grund der Protokolle das Ergebniß derselben vor.

I.

Was die Trennung der Schule von der Kirche betrifft, so hat der Ausschuß zunächst über die hier Landes bestehenden Verhältnisse sich Bericht erstatten lassen, auch von einzelnen Einrichtungen anderer größeren Städte Kenntniß genommen, ohne jedoch dadurch zu einer Erledigung der Hauptfrage zu gelangen. Der Begriff, der so vielfach gewünschten Trennung der Schule von der Kirche schien noch unklar zu sein, und die in öffentlichen Blättern und in Petitionen an die verfassunggebende Reichsversammlung dargelegten Ansichten und Wünsche führten ebenfalls zu der Ueberzeugung, daß jener Begriff weder überall gleichmäßig, noch überhaupt bestimmt genug aufgefaßt sei.

Der Ausschuß hat ihn daher von den verschiedensten Gesichtspunkten aus beleuchtet und ins Reine zu bringen gesucht, um dasjenige zu ermitteln, was für unsere Verhältnisse wünschenswerth sein dürfte.

So viel ergab sich aus allen Erörterungen, daß heutiges Tages Kirche und Schule großentheils nicht mehr in dem alten Verbande stehen, daß vielmehr ihre Beziehungen zu einander sich gegenwärtig nur 1) auf den Religionsunterricht, 2) auf die Oberaufsicht der Kirche über die Schule beschränken. Von sonstigen Beziehungen der Lehrer auf dem Land zu kirchlichen Funktionen glaubte man um so eher absehen zu müssen, als diese Frage einem andern Ausschusse vorlag, welcher auch bereits darüber sein Gutachten abgegeben hat, (s. Freistädter v. 13. Nov.).

Da inzwischen die Reichsversammlung in den Grundrechten sich dahin entschieden hat, daß der Kirche das Recht, die Schulen zu beaufsichtigen, fernerhin nicht zustehen soll, so blieb nur noch der Religionsunterricht das wesentliche Moment unsrer Berathung.

In dieser entwickelten sich folgende Fragen und Beschlüsse:

a) Wie soll der Religionsunterricht in den Volksschulen beschaffen sein? Soll er an eine bestimmte Confession gebunden sein? Sollen die verschiedenen Confessionen einen gemeinsamen Religionsunterricht haben? Soll jede Confession an einer und derselben Schule ihren besondern Religionsunterricht erhalten?

b) Sollen die diesseitigen Volksschulen wie bisher auch fernerhin nach Confessionsgemeinden geschieden bleiben, oder ist darauf anzutragen, daß sie sämmtlich der politischen Gemeinde zu übergeben seien, so daß sie nicht confessionell sein würden?

c) Welche Schulen werden unter dem Namen Volksschulen begriffen?

Zu a.

Vor allem war hier gründlich zu erörtern, ob überhaupt ein Religionsunterricht in derjenigen Allgemeinheit, welche für Kinder aller Bekenntnisse sich eigne, ertheilt werden könne und zu empfehlen sein dürfte?

Der Ausschuß hat nach sehr reiflicher Erwägung, wie sehr auch die Ansicht verbreitet ist und sich geltend zu machen sucht, daß eine confessionsfreie Religions- und Sittenlehre der Volksschule genüge, sich dagegen entschieden.

Gründe:

Sowohl die Erfahrung, welche frühere Versuche darbieten, als auch sehr gewichtige innere Rücksichten gewähren die Ueberzeugung, daß ein so farbloser Unterricht dem Zwecke nicht entspricht. Weder erscheint er geeignet, auf das Gemüth der Jugend kräftig einzuwirken, noch würde er die gerechten Anforderungen derjenigen Eltern, welche ihre Kinder im Sinne ihres Religionsbekenntnisses erzogen wissen wollen, befriedigen, während die freier denkenden Eltern über jeden

Religionsunterricht gleichgültig hinweg sehen, und selbst der allgemeinste ihnen wenig zusagt.

Man konnte demnach nur für rathsam erklären, daß der Religionsunterricht fernerhin confessionell ertheilt werde, jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne Kinder anderer Confessionen auszuschließen oder zur Theilnahme zu nöthigen.

Ob für den Fall, daß die Zahl der einer andern Confessionsgemeinde angehörigen Schulkinder bedeutend genug ist, um eine besondere Berücksichtigung zu verdienen, auch für sie ein Religionsunterricht, den ein Lehrer ihrer Confession zu ertheilen hätte, anzuordnen sei, muß den künftigen Verhältnissen vorbehalten bleiben.

Zu b.

Wenn gleich der Wunsch von vielen Seiten her verlautet, daß sämmtliche Schulen lediglich vom Staate abhängig sein, und den politischen Gemeinden, ohne alle Rücksicht auf kirchliche Unterschiede, angehören sollten, so hat sich dem Ausschusse doch die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Herstellung eines solchen Verhältnisses nicht nur höchst schwierig, sondern für den diesseitigen Staat durchaus unrathsam erscheinen müsse.

Gründe:

1. Eine Vermengung aller Confessionen würde offenbar in Betreff des Religionsunterrichts fortwährende Verlegenheiten herbeiführen.

2. Für die confessionelle Gemeinde ist nicht der Religionsunterricht als solcher allein von Wichtigkeit, es erhalten vielmehr auch andere Unterrichtszweige von dem kirchlichen Bekenntnisse ihre Färbung, so daß die Befriedigung einer Klasse von Schülern in dieser Hinsicht immer die übrigen unberücksichtigt lassen muß.

3. Wenn man die Behauptung aufstellt, daß es wohl zweckmäßig wäre, den Religionsunterricht gänzlich aus der

Schule zu verbannen und lediglich den Geistlichen jeder Confession zu überweisen so erweist sich eine solche Ansicht durchaus unhaltbar:

a) weil die wichtigsten religiösen Wahrheiten jedenfalls unstreitig in den Kreis des Volksschulunterrichts gehören;

b) weil es höchst zweckwidrig wäre, der Schule das trefflichste Mittel, auf die Herzensbildung der Jugend einzuwirken, zu entziehen;

c) weil dadurch der Einfluß des kirchlichen Unterrichts gleichsam zum voraus geschwächt würde, wenn die Schule einen Unterricht als gleichgültig behandelte, welchem dort der höchste Werth beigelegt wird.

4. Endlich würde eine solche Maßregel, bei der zu erwartenden Freiheit, wonach es jedem gestattet ist, Schulen aller Art zu gründen, die Folge haben, daß die Confessionsgemeinden sich veranlaßt sehen würden, eigene Schulen zu errichten. Somit würde gerade durch den Versuch, die bestehenden Unterschiede verleugnen oder nicht beachten zu wollen, nur die entgegengesetzte Wirkung hervorgerufen, und die beabsichtigte Verschmelzung nur um so weiter hinausgeschoben werden.

Der Ausschuß hat demnach, um den obwaltenden Verhältnissen eben so sehr, wie den Freiheiten, welche die Zukunft in Aussicht stellt, in jeder Beziehung Rechnung zu tragen, für rathsam erkannt:

Daß die Volksschulen zwar als Staatsschulen vom Kirchenregimente unabhängig sein, daß sie aber auf die Kirchengemeinden vertheilt werden sollen, so daß jede Religionsgemeinde nach Maßgabe ihrer Seelenzahl und eben so jede künftig sich bildende Confessionsgemeinde, so bald sie eine noch näher zu bestimmende Anzahl Schulkinder hat, Volksschulen erhalte; daß jedoch der Besuch jeder Schule den Kindern aller

Staatsbürger frei stehe, und keines ausgeschlossen werden dürfe.

Es empfiehlt sich dieser Vorschlag um so mehr, als eine solche Einrchtung für die freie Stadt Frankfurt die natürlichste, den gegebenen Verhältnissen entsprechendste und vielleicht die einzig mögliche ist. Die Schulen sind alsdann vom Kirchenregimente getrennt, bleiben aber in einer Beziehung zur Kirche durch den Religionsunterricht, welcher einem Lehrer aus der betreffenden Confession zu überweisen ist, und jede Schule kann alsdann im Sinne ihrer Confessionsgemeinde geleitet werden.

Zu c.

Ueber den Umfang des Begriffes Volksschulen hat der Ausschuß geglaubt, nicht vorgreiflich begutachten zu sollen, indem wahrscheinlich die Gesetzgebung mit Rücksicht auf die Grundrechte des deutschen Volkes genauer darauf einzugehen haben werde.

Eine bloße Aussonderung bestimmter Schulen für diese Kategorie reicht jedenfalls nicht aus. Wollte man Volksschulen nur diejenigen nennen, welchen die allgemeine Elementarbildung zu geben obliegt, im Gegensatze zu Fachschulen: so würden doch die untern Klassen der Letztern immerhin auch den Charakter der Volksschule an sich tragen, indem sie sich wesentlich von dieser nicht unterscheiden. Dagegen würde andrerseits die Innehaltung der confessionellen Unterschiede in denselben mit weit größern Schwierigkeiten verbunden sein.

Diese Frage kann demnach erst, wenn die Verhältnisse geordneter vorliegen, ihre Lösung erhalten.

II.

In Hinsicht der Leitung des Unterrichtswesens sind alle Mitglieder des Ausschusses darin einverstanden:

1. daß sie weder dem Kirchenregimente noch auch der

eigentlichen Staatsbehörde zustehe, und letztere nur die Oberaufsicht zu führen habe;

2. daß sie vielmehr einerseits sachkundigen Männern von pädagogischer Erfahrung, andrerseits gesinnungstüchtigen Mitgliedern der Gemeinden zu übertragen sei.

Gründe:

Das Kirchenregiment wird durch die Grundrechte von der Leitung der Schule fern gehalten, obwohl dies keineswegs Geistliche, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, von der Mitwirkung ausschließt.

Die Staatsbehörde als solche kann nur die oberste Leitung im Großen ausüben; die Einzelheiten bedürfen besonderer, mit Kenntniß der speciellen Verhältnisse ausgestatteter Behörden.

In diesen sind Schulmänner vom Fach und von anerkannter Tüchtigkeit nothwendig, um den ganzen wissenschaftlichen und praktischen Wirkungskreis nach allen Richtungen hin zu ordnen und zu vertreten.

Andrerseits fordert unsre Zeit mehr als je die Betheiligung der Staatsbürger, so wie in andern gemeinsamen Angelegenheiten, ganz besonders in Betreff der Schule, in welcher die Hoffnung ihrer Zukunft liegt.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß für unsern Staat zwei Arten von Schulbehörden eingesetzt werden müssen:

1. ein vom Staat zu ernennender Oberschulrath, bestehend aus Männern der Regierung und Männern des Fachs.

2. ein durch die Gemeinden zu wählender Schulrath für die Volksschulen jeder Confessionsgemeinde.

Die Funktionen des Oberschulraths würden darin bestehen:

a) Ueber alle Schulen des Staatsgebietes die Oberaufsicht zu führen, die Schulgesetze und Schulpläne einzelner Schulen zu bestätigen.

b) Anträge in Betreff vorzunehmender Veränderungen und Verbesserungen des Unterrichtswesens entgegen zu nehmen und darüber zu entscheiden.
c) Die Schulkandidaten und Privatlehrer zu prüfen und ihnen die Befähigungszeugnisse zu ertheilen.
d) Ueber alle vorkommenden wichtigen Fragen, z. B. über Lehrmethoden u. s. w., zu entscheiden.
e) Allgemeine Schulordnungen zu erlassen.
f) Die erwählten Lehrer zu bestätigen oder aus den vorgeschlagenen zu erwählen und zu ernennen.
g) Ueber einige höhere Anstalten, als Gymnasium u.s.w., die direkte Leitung zu führen.

Die Funktionen des Schulraths würden sich erstrecken:
a) Ueber die ökonomische Leitung der ihm untergeordneten Schulen.
b) Ueber Vorschlagung anzustellender Lehrer.
c) Ueber Einhaltung der statutenmäßigen Schulordnung.
d) Ueber Abänderungen zum Besten der Schule, so weit solche nicht ins Allgemeine eingreifen.
e) Ueber Anstellung nöthiger Vikare.

Ueber die etwa angemessene Zahl der für jede dieser Behörden erforderlichen Mitglieder enthält sich der Ausschuß einer Begutachtung, indem solche erst nach dem Umfange und der Ausdehnung ihrer Wirksamkeit bestimmt werden kann.

Schließlich wurde in Betreff der Leitung der Schulen durch den Schulrath für nöthig erkannt, daß in jedem Schulrath die Oberlehrer der demselben untergeordneten Schulen Sitz und Stimme haben, damit die rein pädagogischen Angelegenheiten und specielle, nur dem Schulmanne genau zugängliche und nahe liegende Fragen mit gehöriger Sachkenntniß behandelt werden können.

Was die Wahlart anbelangt, so findet der Ausschuß für rathsam, daß der Schulrath immer nur auf Zeit gewählt

werde, und daß nach Ablauf der festgestellten Zeit immer ein Theil ausscheide, welcher durch neue Mitglieder zu ersetzen sei. Durch eine solche Einrichtung wird eine beständige Theilnahme in der Gemeinde rege erhalten und dem Stillstande vorgebeugt.

Der Ausschuß trägt nach obiger Darlegung darauf an, daß folgende Punkte beschlossen werden:

1. Zur Frage über die Trennung der Schule von der Kirche:
   a) Die Volksschulen im Gebiete der freien Stadt Frankfurt sind confessionell, — jedoch ohne Ausschließung und ohne Kinder anderer Confessionen zur Theilnahme zu nöthigen.
   b) Jede Confessionsgemeinde erhält eine Volksschule, sobald sie eine bestimmte Schülerzahl hat, oder auch mehrere Schulen, nach Verhältniß ihrer Seelenzahl
   c) Alle diese Schulen sind Staatsschulen und vom Kirchenregimente völlig unabhängig.
2. Zur Frage über Leitung des Unterrichtswesens.
   a) Der Staat ernennt einen Oberschulrath, welcher aus Männern der Regierung und Männern des Schulfachs zusammen zu setzen ist.
   b) Die Gemeinden erwählen auf Zeit und so, daß immer nur ein Theil der Mitglieder ausscheidet und ersetzt wird, jede einen Schulrath für die Leitung ihrer Schulen.
   c) Der Oberlehrer jeder Schule hat Sitz und Stimme in dem seiner Schule vorgesetzten Schulrath.

Der Wirkungskreis des Oberschulraths besteht in folgenden Punkten:

1. Die Oberaufsicht über alle Schulen des Staatsge-

biets zu führen, die Schulgesetze jeder Schule und die Schulpläne zu bestätigen;

2. Anträge über das Unterrichtswesen entgegen zu nehmen, und darüber zu entscheiden;
3. Schulcandidaten und Privatlehrer zu prüfen und ihnen Befähigungszeugnisse zu ertheilen;
4. Wichtige Anfragen, z. B. über Lehrmethoden rc. rc, zu erledigen;
5. Allgemeine Schulordnungen zu erlassen;
6. Die von einem Schulrathe erwählten Lehrer zu bestätigen, oder aus den vorgeschlagenen zu wählen und zu ernennen;
7. Ueber höhere Anstalten wie das Gymnasium rc. die unmittelbare Leitung zu handhaben.

Der Wirkungskreis des Schulraths ist:

1. Die ökonomische Leitung der Schule;
2. Vorschlagung der anzustellenden Lehrer;
3. Einhaltung der statutenmäßigen Schulordnung;
4. Sorge für erforderliche Verbesserungen der einzelnen Schulen;
5. Anstellung nöthiger Vikare.

Frankfurt a. M., den 5. Dec. 1848.

Der Ausschuß:

Oberlehrer J. H. Jekel. Dr. Haag. J. M. Jost. Dr. M. Heß*). Pf. Deichler. Fr. Battenberg. W. Flos**). J. H. L. Schrader. Pf. H. Wedewer. Pf. Kirchner. Heinrich Roos. G. Hassel. Dr. Spieß. Professor Weismann. Professor Kriegk.

---

*) Ich behalte mir jedoch vor, meine abweichende Meinung über den Religionsunterricht und die Organisation des Schulraths in der Generalversammlung auszusprechen.

**) In der allgemeinen Versammlung werde ich meinen Wunsch wiederholt aussprechen, daß der Staat Schulen einrichte, welche das ausschließlich Confessionelle dem Confirmanden-Unterricht bei den betreffenden Predigern überlassen.

B. Anhang zu vorstehendem Commissions-Bericht.

In Folge der in den Generalversammlungen des Vereins Statt gehabten Discussionen findet sich die Commission bewogen, ihre Anträge in nachstehender Weise anders zu formuliren, resp. zu ergänzen.

§. 1. Alle dem Gemeinwesen des Freistaats Frankfurt angehörigen Volksschulen sind Staatsschulen und vom Kirchenregimente gänzlich unabhängig.

§. 2. Die vorhandenen Volksschulen, welche, bestehenden Rechten gemäß, den Confessions-Gemeinden zugetheilt sind, verbleiben denselben, und es werden nöthigen Falls auch neue errichtet.

§. 3. Außerdem sollen eine oder mehrere keiner Religionsgemeinde angehörenden Volksschulen gegründet werden.

§. 4. Sämmtliche Staatsschulen sind allen hier wohnenden Deutschen ohne Unterschied des Glaubens zugänglich; jedoch darf kein Kind genöthigt werden, einem seiner Confession fremden Religionsunterricht beizuwohnen.

§. 5. Die Oberaufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen des Freistaats Frankfurt übt der Staat durch einen Oberschulrath, welcher aus Mitgliedern der Regierung und aus Männern des Schulfachs zusammenzusetzen und durch die oberste Regierungsbehörde zu ernennen ist.

§. 6. Die unmittelbare Leitung der Schulen steht unter besonderen Schulvorständen, die von den einzelnen Gemeinden und aus denselben auf eine bestimmte Zeit erwählt werden, und zwar so, daß immer nur ein Theil der Mitglieder ausscheidet und ersetzt wird. Für die keiner Religionsgemeinde angehörenden Schulen sind es die Eltern der sie besuchenden Kinder, welche den Schulrath wählen.

§. 7. Der Oberlehrer jeder Schule hat Sitz und Stimme in dem seiner Schule vorgesetzten Schulrath.

§. 8. Der Wirkungskreis des Oberschulraths besteht in folgenden Punkten:

a) Die Oberaufsicht über alle Schulen des Staatsgebiets zu führen, die Schulgesetze jeder Schule und die Schulpläne zu bestätigen;
b) Anträge über das Unterrichtswesen entgegen zu nehmen und darüber zu entscheiden;
c) Schulcandidaten und Privatlehrer zu prüfen und ihnen Befähigungszeugnisse zu ertheilen!
d) Wichtige Anfragen, z. B. über Lehrmethoden ꝛc. ꝛc. zu erledigen;
e) Allgemeine Schulordnungen zu erlassen;
f) Die von einem Schulrath erwählten Lehrer zu bestätigen, oder aus den vorgeschlagenen zu wählen und zu ernennen;
g) Ueber höhere Anstalten wie das Gymnasium ꝛc., die unmittelbare Leitung zu handhaben.

§. 9. Der Wirkungskreis des Schulraths ist:

a) Die ökonomische Leitung der Schule;
b) Vorschlagung der anzustellenden Lehrer;
c) Einhaltung der statutenmäßigen Schulordnung;
d) Sorge für erforderliche Verbesserungen der einzelnen Schulen;
e) Anstellung nöthiger Vicare.

Frankfurt a. M., den 26. Januar 1849.

Verbesserungs-Antrag des Herrn Bruckner, Directors der Musterschule, zu 1 — 4.

Die Schule ist Staatsanstalt und erhält ihre ganze Organisation und Leitung auf dem Boden der staatlichen Verhältnisse.

Um allen Bildungsbedürfnissen der Staatsangehörigen zu genügen, wird in jeder Schule ein confessioneller Religionsunterricht in dem Umfang und in der Gliederung ertheilt, wie ihn die speciellen Verhältnisse der Schule verlangen.

Verbesserungs-Antrag des Herrn Dr. Auerbach zu dem Amendement des Herrn Bruckner.

Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Directors Bruckner an und beantrage blos, den zweiten Theil des ersten Satzes wegzulassen.

Verbesserungs-Antrag des Herrn Leopold Stein, zu Nr. 1 — 4.

a) Die Volksschulen im Gebiete der freien Stadt Frankfurt sind allgemeine Bürgerschulen, keine nach Confessionen geschiedene;

b) In der Stadt werden zu diesem Behufe Distrikts-Schulgemeinden gebildet, deren jede eine Distrikts-Schule erhält, doch ohne Ausschließung anderer Distrikts-Angehörigen und ohne Schulzwang gegen die Angehörigen desselben Distrikts;

c) Alle diese Schulen sind Staatsschulen und von der Kirche getrennt;

d) Die Sorge für den confessionellen Religionsunterricht bleibt den einzelnen Religionsgemeinden überlassen.

C. Beschlüsse des Vereins.

I. Ueber das Verhältniß der Schule zur Kirche.

§. 1. Die dem Gemeinwesen des Freistaates Frankfurt angehörigen Volksschulen stehen unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Staates, und sind, abgesehen

vom Religions-Unterrichte der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 2. Die vorhandenen Volksschulen, welche bestehenden Rechten gemäß den Confessions-Gemeinden zugetheilt sind, verbleiben denselben, und es werden nöthigenfalls für dieselben, sowie auch für neu entstehende Religions-Gemeinden neue errichtet.

§. 3. Außerdem sollen nach Maßgabe des Bedürfnisses eine oder mehrere keiner Religions-Gemeinde angehörenden Volksschulen gegründet werden.

§. 4. Das Glaubensbekenntniß kann von dem Besuch keiner öffentlichen Schule ausschließen. Es darf kein Kind genöthigt werden, einem seiner Confession fremden Religions-Unterricht beizuwohnen.

II. Ueber die Leitung des Schulwesens.

§. 5. Die Oberaufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen, sowie die Oberleitung desselben übt der Staat durch einen Oberschulrath, welcher aus Mitgliedern der Regierung und aus Männern des Schulfachs zusammenzusetzen und durch die oberste Regierungsbehörde zu ernennen ist.

§. 6. Die unmittelbare Leitung der Schulen steht unter besonderen Schulvorständen, die von den einzelnen Gemeinden und aus denselben auf eine bestimmte Zeit erwählt werden, und zwar so, daß immer nur ein Theil der Mitglieder ausscheidet und ersetzt wird. Für die keiner Religionsgemeinde angehörenden Schulen sind es die Eltern der sie besuchenden Kinder, welche den Schulvorstand wählen.

§. 7. Der Oberlehrer jeder Schule hat Sitz und Stimme in dem seiner Schule vorgesetzten Schulrath.

§. 8. Der Wirkungskreis des Oberschulraths besteht in folgenden Punkten:

a) Die Oberaufsicht über alle Schulen des Staatsgebiets zu führen, die Schulgesetze jeder Schule und die Schulpläne zu bestätigen;

b) Anträge über das Unterrichtswesen entgegen zu nehmen und darüber zu entscheiden;

c) Schulcandidaten zu prüfen und ihnen Befähigungszeugnisse zu ertheilen;

d) Wichtige Anfragen, z. B. über Lehrmethoden rc. rc. zu erledigen;

e) Allgemeine Schulordnungen zu erlassen;

f) Die von einem Schulrath erwählten Lehrer zu bestätigen, oder aus den vorgeschlagenen zu wählen und zu ernennen;

g) Ueber höhere Anstalten wie das Gymnasium rc., die unmittelbare Leitung zu handhaben.

§. 9. Der Wirkungskreis des Schulvorstandes ist:

a) Die ökonomische Leitung der Schule;

b) Wahl und Vorschlagung der anzustellenden Lehrer nach Einholung des gutachtlichen Berichts der Lehrer-Conferenz;

c) Sorge für Einhaltung der statutenmäßigen Schulordnung;

d) Sorge für erforderliche Verbesserungen der einzelnen Schulen;

e) Anstellung nöthiger Vicare in Fällen einer Erledigung oder einer längeren Verhinderung.

II. Ueber das Verhältniß der Lehrer-Conferenz zu der Schulbehörde und zum Director.

A. Commissions-Bericht.

Einleitung.

Jeder Schullehrer muß, wenn er mit Freudigkeit wirken soll, die **Zuversicht** haben, in dem Kreise, zu dem er sich bestimmt hat, in **freier Thätigkeit etwas Selbstständiges schaffen zu können.** Da neben seinem Kreise aber noch andre auf mannigfaltige Weise mit dem seinigen verschlungene Kreise liegen, die erst in natürlicher Vereinigung ein Ganzes bilden; da ferner der Unterricht erst in Verbindung mit der erziehlichen Thätigkeit der Schule zum erwünschten Ziele führen kann, den jugendlichen Menschen nämlich zum Eintritt in Staat in Kirche und in das Leben überhaupt vorzubereiten, diese erziehliche Thätigkeit aber nur durch Uebereinstimmung aller Lehrer gedeiht: so **muß jeder Lehrer stets neben dem Einzelnen**, das ihm insbesondere obliegt, als einen Gradmesser gleichsam, **auch das Ganze im Auge haben.** Es möchten sich diese beide Forderungen in dem Satze vereinigt finden:

Möglichst kräftige Mit- und Zusammenwirkung sämmtlicher Lehrer bei Allem, was die Schule betrifft, neben möglichst freier Thätigkeit des einzelnen in seinem besonderen Kreise.

In einer guten Schule muß jeder Lehrer für Alles Auge und Ohr haben, für Alles mit Rath und That bei der Hand seyn. Er wird sich aber nur dann zu dieser gesteigerten Thätigkeit bereit finden, wenn man ihm die Würde zugesteht, die allein in der Freiheit und Selbstverantwortung ruht. Freiwillig wird er dann im Hinblick auf das Ganze die Grenzen zu bestimmen suchen, die er in seinem eignen Kreise nicht über-

schreiten darf, und in dem Gefühle, daß seine eigene Kraft nicht ausreicht, wird er einen Mittelpunkt verlangen, in welchem sich die Thätigkeit aller Mitarbeiter vereinigen kann.

Dieser Mittelpunkt der Schule ist die Conferenz.

Von diesem Grundgedanken sind die Unterzeichneten bei Beantwortung der ihnen vorgelegten Frage ausgegangen. Da aber die Befugnisse der Conferenz umfassendere oder beschränktere seyn werden, je nachdem die Oberbehörde zusammengesetzt wird, so haben sie es für nöthig erachtet, in Bezug auf Stellung und Zusammensetzung der Oberbehörde folgende Voraussetzungen zu machen:

Voraussetzungen.

1) Die oberste Schulbehörde, mag sie nun durch den Staat oder die Gemeinde oder wen sonst ernannt seyn, muß wenigstens theilweise aus praktischen Schulmännern bestehen.

2) Die Geistlichkeit als solche ist nicht Beaufsichtigerin der Schule.

Nach diesen Voraussetzungen glaubt der Ausschuß in Folgendem seine Aufgabe nach den Bedürfnissen der Zeit gelöst zu haben. Bei den einzelnen §§. hat er, soweit es zweckmäßig geschienen, die §§. der bis jetzt in unserm Staate bestehenden Verordnungen zu Grunde gelegt und hält es nicht für überflüssig, eine möglichst vollständige Schulordnung für diese Punkte entworfen zu haben. Das Verhältniß der Conferenz zum Oberlehrer und zur Oberbehörde läßt sich genauer darstellen, indem man die Rechte und Pflichten der einzelnen Theile bestimmt, insoweit sie dieses Verhältniß berühren.

I. Ueber die Conferenz.

Die Conferenz ist der Brennpunkt der Schule. In ihr müssen sich alle Lehr- und Erziehungskräfte vereinigen

und zu einem Ganzen verschmelzen; von ihr müssen alle Maßregeln zur Leitung der Schule ausgehen und die Schüler müssen in ihr den höchsten Inbegriff der ihr Schülerleben bestimmenden Thätigkeiten achten. Dazu kann die Conferenz nur werden, wenn jedes Mitglied sich als gleichberechtigt, als ein gleich starkes Glied des Ganzen fühlt.

§. 1. Sämmtliche festangestellten Lehrer und Lehrerinnen einer Schule bilden die Conferenz. Den Vorsitz hat der Oberlehrer oder der von ihm beauftragte Lehrer. Ständige Hülfslehrer sollen in geeigneten Fällen von der Conferenz selbst mit Stimmberechtigung zugezogen werden. Sind sie Klassenlehrer, so müssen sie in allen Punkten, die ihre Klasse betreffen, stimmberechtigt seyn.

Anm. In einer guten Schule sollte eigentlich kein Hülfslehrer das wichtige Amt eines Klassenlehrers versehen. Auf den Wunsch der Conferenz können auch Mitglieder der Oberbehörde, jedoch ohne mit beschließende Stimme, den Sitzungen beiwohnen.

In Schulen, an denen nur 1 Lehrer angestellt ist, hat dieser die Rechte und Pflichten des Oberlehrers und der Conferenz und über ihm steht nur die Oberbehörde.

§. 2. Sie hält monatlich einmal eine ordentliche Sitzung zu einer von ihr ein- für allemal festgestellten Zeit.

§. 3. Außerordentliche Sitzungen kann in dringenden unvorhergesehenen Fällen der Oberlehrer veranstalten. Außerdem ist er gehalten, wenn ein Drittel der Lehrer eine solche wünschen, sie anzuordnen.

§. 4. Jeder Lehrer ist verpflichtet, in der Sitzung zu erscheinen oder bei Verhinderungsfällen sich genügend zu entschuldigen. Der Entschuldigungsgrund wird in's Protokoll aufgenommen.

§. 5. Der Oberlehrer erläßt einige Tage vor der ordentlichen Sitzung ein Rundschreiben, in welchem sämmt-

liche Gegenstände der Besprechung namentlich aufgeführt sind. Wünscht ein Lehrer Etwas zur Sprache zu bringen, so hat er es zu rechter Zeit dem Oberlehrer schriftlich zu übergeben. Auf andre, als die bezeichneten Punkte ist die Conferenz einzugehen nicht verpflichtet. Ob Etwas Gegenstand für die Conferenz werden könne oder nicht, entscheidet die Conferenz selbst durch Stimmenmehrheit.

§. 6. Der Oberlehrer trägt den Gegenstand der Besprechung vor; nach erfolgter Berathung wird der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt. Enthält sich ein Lehrer, ohne daß ihn die Conferenz entbindet, der Abstimmung, so muß er den Grund zu Protokoll geben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fällen, wo ein Lehrer (wie bei den Katholiken die Geistlichen) mehrere Stellvertreter für seinen Unterricht schickt, haben diese zusammen nur eine Stimme in der Conferenz. Wer in der Minderheit geblieben ist, kann sich zu Protokoll verwahren. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Nimmt die Besprechung einen leidenschaftlichen Charakter an, so hat der Oberlehrer das Recht, die Sitzung aufzuheben; er bleibt jedoch für diesen Schritt verantwortlich und kann dafür von der Conferenz bei der Oberbehörde zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 7. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Jeder Lehrer, den Oberlehrer ausgenommen, hat nach der Reihe auf eine bestimmte Zeit dasselbe zu übernehmen. Am Schluß der Sitzung wird es in seinen Umrissen verlesen, dann in 2—3 Tagen ausgearbeitet und endlich sämmtlichen Mitgliedern zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt. Hat man sich über die Fassung

geeinigt, so wird es in's Protokollbuch eingetragen und, vom Oberlehrer und Protokollführer unterzeichnet, der Oberbehörde eingeschickt.

Damit das offene Zusammenwirken der Mitglieder möglichst gefördert werde, sollen auch besondere Gutachten, Berichte, Anträge, kurz, alle und jede Kundmachungen Seitens der Schule oder des Oberlehrers oder einzelner Lehrer, so weit sie überhaupt in den Bereich der Conferenz kommen, dieser in ihrer letzten Fassung vorgelegt, von ihr genehmigt und von dem Schriftführer gegengezeichnet werden.

§. 8. Geschäfte der Conferenz sind:

1) Abfassung des Stundenplans; Feststellung der Klassensphären; Bestimmung des Lehrgangs wenigstens im Allgemeinen; Prüfung etwaiger Verbesserungen in diesen Punkten und demnach Aufnahme oder Verwerfung; Bestimmung gemeinschaftlicher Terminologie; Beschlußnahme über Anschaffungen für Bibliothek und Apparat aus den zu diesem Zweck bewilligten Mitteln; Vorschlag der von dem Schüler anzuschaffenden Lehrmittel; Anordnung der Prüfungen und Versetzung; Vorschlag bei Lehrerwechsel; Unterrichtsertheilung, insoweit dies nicht schon durch die Anstellung bedingt ist.

2) Oberaufsicht über die Erziehung der Schüler und Schülerinnen, soweit diese in der Schule selbst erreicht werden kann; zu diesem Behufe abwechselnde Besprechung über einzelne Klassen und ihre Haltung mit Bezugnahme auf die regelmäßigen Revisionen; Belobungen oder Bestrafungen, soweit sie nicht von dem einzelnen Lehrer schon zugetheilt sind.

Anm. Wo Preisvertheilungen noch stattfinden, hat die Con=

ferenz sowohl über die Preisträger, als über den Gegenstand der Preise zu entscheiden.

3) Abstellung von Mängeln an der Schule, die von einem oder dem andern Lehrer, den Oberlehrer mitinbegriffen, herrühren, wenn sie nicht in einer Einzelunterredung beseitigt werden können.

Jedem Lehrer muß das Wohl der Schule über Alles gehen; er hat also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, nach allen Seiten hin dieses Wohl zu fördern. Die Gegenseitigkeit wird diesem Punkte alles Gehässige benehmen.

§. 9. Die Conferenz muß in der Schulbehörde durch den Oberlehrer oder seinen Ersatzmann vertreten seyn.

II. Ueber den Oberlehrer.

Da bei jedem Zusammenwirken verschiedener Kräfte eine einheitliche Leitung Grundbedingung eines segensreichen Erfolges ist und überdies die Schule selbst in ihrer Gesammtheit wieder nur einen Theil eines größeren Ganzen bildet, das an sie seine Forderungen stellt, so bedarf sie nothwendig eines Lenkers. Dieser ist der Oberlehrer. Er steht zwar

in, nicht **über** der Conferenz; ist aber

1) der Lenker der Schule;

2) Organ und Vertreter der Conferenz

a) bei der Oberbehörde,

b) gegenüber den Aeltern.

1) Als Lenker der Schule, der der Oberbehörde verantwortlich ist, hat er die Gesetze der Schule in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten und für das Aeußere der Schule, sowie für die Disciplin zu sorgen. Er darf und soll also jeden Lehrer beaufsichtigen und eingreifen, wo die Disciplin bei einem oder dem andern Noth leidet. Daß er dies in nicht kränkender

Weise thue, dafür bürgt die Conferenz, zu der jeder Lehrer seine Zuflucht nehmen kann. Auch über die Leistungen der Lehrer muß er sich vergewissern und zu dem Ende darf er dem Unterrichte der Lehrer jederzeit beiwohnen. Jedoch muß gleicher Weise jeder Lehrer das Recht haben, den Unterricht seiner Collegen zu besuchen, soweit dies die Einrichtung der Schule gestattet, und es wäre sehr zu wünschen, daß dieser gegenseitige Besuch der Lehrer beim Unterrichte ermöglicht würde, denn es ist durchaus nöthig, daß jeder Lehrer ein Urtheil habe über sämmtliche Collegen, damit er nach allen Kräften zur Blüthe der Schule beitrage und die Schule in jeder Beziehung vertreten könne vor jedem Dritten.

Kurze Vikariate hat der Oberlehrer anzuordnen.

Er hat die Pflicht, die Einladungsschrift zu den öffentlichen Prüfungen zu besorgen. Wünschenswerth wäre es, wenn sie nicht immer von ihm selbst geschrieben würde, sondern auch andre Lehrer sich betheiligen könnten. Er hat die Versäumnißtabellen und die Zeugniß- und Strafbücher wöchentlich nachzusehen.

Er hat die neu gemeldeten Schüler aufzuzeichnen und an die die Aufnahmsprüfung haltenden Lehrer zu weisen. Die Prüfung geschieht durch die betreffenden Lehrer im Beiseyn des Oberlehrers.

Anm. Gehülfen stehen unter dem Oberlehrer.

2) a. Der oberen Schulbehörde hat er auf Verlangen Rechenschaft zu geben über den Stand der Schule, soweit dieser noch nicht aus den Protokollen und Prüfungen ersichtlich ist.

Schriftliche Berichte über den Befund der Schule, über die Leistungen der Lehrer und ihr Verhalten darf er jedoch nur mit Genehmigung der Conferenz, an die der Gegenstand zuerst gebracht werden muß,

der Schulbehörde übergeben; auch diese Berichte müssen gegengezeichnet werden. Der Oberlehrer ist Mitglied der Schulbehörde; bei dieser hat er die Conferenz insbesondere in der Weise zu vertreten, daß er, auf die Protokolle fußend, etwa nothwendige Erläuterungen zu denselben gibt und den Beschlüssen der Conferenz die Bestätigung zu verschaffen bemüht ist.

2) b. Ebenso vertritt er die Conferenz bei den Aeltern und anderen Personen.

Diese haben sich mit Klagen und Beschwerden über Lehrer und Schule, wenn sie es nicht vorziehen, zum betreffenden Lehrer zu gehen, an den Oberlehrer zu wenden. Ehe er aber entscheidet, muß er sich mit dem betreffenden Lehrer besprechen oder, wenn nöthig, mit der Conferenz Rücksprache nehmen.

Er muß hier, wie dort Vorfechter der Lehrer und der Schule seyn.

Die Conferenz oder einzelne Lehrer können verlangen, daß er die Aeltern kommen lasse. Er beruft sie; kommen sie nicht, so hat er sich an die Oberbehörde zu wenden.

III. Ueber die Oberbehörde.

Die Oberbehörde endlich, von wem und aus welchen Elementen sie gebildet sey, mit der die Schule in gewöhnlichen Fällen nur durch den Oberlehrer in Berührung kommt, steht über der Conferenz. Sie hat hauptsächlich dafür zu sorgen, daß die Leistungen sämmtlicher Schulen nach ihrer verschiedenen Stellung in einander greifen und sich gegenseitig fördern zur Erreichung des obersten Zweckes, der Ausbildung für Staat und Leben.

Vom Oberlehrer steht der Conferenz sowohl als den einzelnen Lehrern in besonderen Fällen der Weg an die Oberbehörde jederzeit offen.

Da wir übrigens nach der uns vorgelegten Frage nicht die Befugnisse der Oberbehörde im Allgemeinen, sondern nur gegenüber der Conferenz zu bestimmen haben und auch diese sich meist aus den §§. der beiden ersten Abtheilungen ergeben, so können wir uns mit kurzen Andeutungen begnügen.

Die Oberbehörde hat, was die Lehre betrifft:

1) den Lehrstoff und Umfang der einzelnen Fächer zu bestimmen oder zu genehmigen und die Ausführung ihrer Bestimmungen zu überwachen;
2) die Mittel zu Anschaffungen zu bewilligen;
3) die von den Schülern anzuschaffenden Lehrmittel zu genehmigen;
4) die neuen Lehrer zu ernennen;
5) alle von der Conferenz ausgehenden Beschlüsse zu bestätigen oder deren Verwerfung zu begründen.

Was die erziehliche Wirksamkeit der Schule betrifft, hat die Oberbehörde:

1) sich von dem sittlichen Stand der Schule vollständige Kenntniß zu verschaffen und auf gesetzlichem Wege die Mängel zu beseitigen;
2) nach allen Seiten hin, in und außer der Schule, als gesetzliche oberste Behörde, gerechten Klagen, kommen sie von den Aeltern, dem Oberlehrer oder den Lehrern, Abhülfe zu verschaffen.

Diese Grundsätze sollen, wie für die Stadt, so für das Land gelten und hier wenigstens keine wesentlichen Abweichungen erleiden.

Der Ausschuß:

Fr. Battenberg. Oberlehrer Dr. Finger. S. Mardner. Dr. Oppel. Dr. H. Weismann. H. Wendling.

B. Beschlüsse des Vereins.

I. Ueber die Conferenz.

§. 1. Sämmtliche festangestellten Lehrer und Lehrerinnen einer Schule bilden die Conferenz. Den Vorsitz hat der Oberlehrer oder der von ihm beauftragte Lehrer. Hülfslehrer sollen in geeigneten, namentlich ihr Verhältniß zur Schule betreffenden Fällen zugezogen werden. Ueber ihre Stimmberechtigung in diesen Fällen entscheidet die Conferenz. Sind sie Klassenlehrer, so müssen sie in allen Punkten, die ihre Klasse betreffen, stimmberechtigt seyn.

Anm. In einer guten Schule sollte eigentlich kein Hülfslehrer das wichtige Amt eines Klassenlehrers versehen. Auf den Wunsch der Conferenz können auch Mitglieder der Oberbehörde, jedoch ohne mitbeschließende Stimme, den Sitzungen beiwohnen.

In Schulen, an denen nur 1 Lehrer angestellt ist, hat dieser die Rechte und Pflichten des Oberlehrers und der Conferenz und über ihm steht nur die Oberbehörde.

§. 2. Sie hält monatlich einmal eine ordentliche Sitzung zu einer bestimmten, von ihr festgestellten Zeit.

§. 3. Außerordentliche Sitzungen kann in dringenden unvorhergesehenen Fällen der Oberlehrer veranstalten. Außerdem ist er gehalten, wenn ein Drittel der Lehrer eine solche schriftlich wünschen, sie anzuordnen.

§. 4. Jeder Lehrer ist verpflichtet, in der Sitzung zu erscheinen oder bei Verhinderungsfällen sich genügend zu entschuldigen. Der Entschuldigungsgrund wird in's Protokoll aufgenommen.

§. 5. Der Oberlehrer erläßt einige Tage vor der ordentlichen Sitzung ein Rundschreiben. in welchem sämmtliche Gegenstände der Besprechung namentlich aufgeführt sind. Wünscht ein Lehrer Etwas zur Sprache

zu bringen, so hat er es zu rechter Zeit dem Oberlehrer schriftlich zu übergeben. Auf andere, als die bezeichneten Punkte ist die Conferenz einzugehen nicht verpflichtet. Ob Etwas Gegenstand für die Conferenz werden könne oder nicht, entscheidet die Conferenz selbst durch Stimmenmehrheit.

§. 6. Der Oberlehrer trägt den Gegenstand der Besprechung vor; nach erfolgter Berathung wird der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt. Enthält sich ein Lehrer, ohne daß ihn die Conferenz entbindet, der Abstimmung, so muß er den Grund zu Protokoll geben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fällen, wo ein Lehrer (wie bei den Katholiken die Geistlichen) mehrere Stellvertreter für seinen Unterricht schickt, haben diese zusammen nur Eine Stimme in der Conferenz. Wer in der Minderheit geblieben ist, kann sich zu Protokoll verwahren. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Nimmt die Besprechung einen leidenschaftlichen Charakter an, so hat der Oberlehrer das Recht, die Sitzung aufzuheben; er bleibt jedoch für diesen Schritt verantwortlich und kann dafür von der Conferenz bei der Oberbehörde zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 7. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Jeder Lehrer, den Oberlehrer ausgenommen, hat nach der Reihe auf eine bestimmte Zeit dasselbe zu übernehmen. Am Schluß der Sitzung wird es in seinen Umrissen verlesen, dann in 2—3 Tagen ausgearbeitet und endlich sämmtlichen Mitgliedern zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt. Hat man sich über die Fassung geeinigt, so wird es in's Protokollbuch eingetragen und, vom Oberlehrer und Protokollführer unterzeichnet, der Oberbehörde eingeschickt.

Damit das offene Zusammenwirken der Mitglieder möglichst gefördert werde, sollen auch besondere Gutachten, Berichte, Anträge, kurz, alle und jede Kundmachungen des Oberlehrers oder einzelner Lehrer, so weit sie überhaupt in den Bereich der Conferenz kommen, dieser in ihrer letzten Fassung vorgelegt und von dem Schriftführer zur Beglaubigung der Kenntnißnahme mit unterzeichnet werden.

§. 8. Geschäfte der Conferenz sind:

1) Abfassung des Stundenplans; Feststellung der Klassensphären; Bestimmung des Lehrgangs wenigstens im Allgemeinen; Prüfung etwaiger Verbesserungen in diesen Punkten und demnach Aufnahme oder Verwerfung; Bestimmung gemeinschaftlicher Terminologie; Beschlußnahme über Anschaffungen für Bibliothek und Apparat aus den zu diesem Zweck bewilligten Mitteln; Vorschlag der von dem Schüler anzuschaffenden Lehrmittel; Anordnung der Prüfungen und Versetzung; Vorschlag bei Lehrerwechsel; Unterrichtsvertheilung, insoweit dies nicht schon durch die Anstellung bedingt ist.

2) Oberaufsicht über die Erziehung der Schüler und Schülerinnen, soweit diese in der Schule selbst erreicht werden kann; zu diesem Behufe abwechselnde Besprechung über einzelne Klassen und ihre Haltung mit Bezugnahme auf die regelmäßigen Revisionen; Belobungen oder Bestrafungen, soweit sie nicht von dem einzelnen Lehrer schon zugetheilt sind.

Anm. Wo Preisvertheilungen noch stattfinden, hat die Conferenz sowohl über die Preisträger, als über den Gegenstand der Preise zu entscheiden.

3) Abstellung von Mängeln an der Schule, die von

einem oder dem andern Lehrer, den Oberlehrer mitinbegriffen, herrühren, wenn sie nicht in einer Einzelunterredung beseitigt werden können.

Jedem Lehrer muß das Wohl der Schule über Alles gehen; er hat also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, nach allen Seiten hin dieses Wohl zu fördern. Die Gegenseitigkeit wird diesem Punkte alles Gehässige benehmen.

§. 9. Die Conferenz muß in der Schulbehörde durch den Oberlehrer oder seinen Ersatzmann vertreten seyn.

II. Ueber den Oberlehrer.

Da bei jedem Zusammenwirken verschiedener Kräfte eine einheitliche Leitung Grundbedingung eines segensreichen Erfolges ist und überdies die Schule selbst in ihrer Gesammtheit wieder nur einen Theil eines größeren Ganzen bildet, das an sie seine Forderungen stellt, so bedarf sie nothwendig eines Lenkers. Dieser ist der Oberlehrer. Er steht zwar

in, nicht **über** der Conferenz; ist aber

1) der Lenker der Schule;
2) Organ und Vertreter der Conferenz
   a) bei der Oberbehörde,
   b) gegenüber den Aeltern.

1) Als Lenker der Schule, der der Oberbehörde verantwortlich ist, hat er die Gesetze der Schule in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten und für das Aeußere der Schule, sowie für die Disciplin zu sorgen. Er darf und soll also jeden Lehrer beaufsichtigen und eingreifen, wo die Disciplin bei einem oder dem andern Noth leidet. Daß er dies in nicht kränkender Weise thue, dafür bürgt die Conferenz, zu der jeder Lehrer seine Zuflucht nehmen kann. Auch über die Leistungen der Lehrer muß er sich vergewissern und zu dem Ende darf er dem Unterrichte der Lehrer

jederzeit beiwohnen. Jedoch muß gleicher Weise jeder Lehrer das Recht haben, den Unterricht seiner Collegen zu besuchen, soweit dies die Einrichtung der Schule gestattet, und es wäre sehr zu wünschen, daß dieser gegenseitige Besuch der Lehrer beim Unterrichte ermöglicht würde, denn es ist durchaus nöthig, daß jeder Lehrer ein Urtheil habe über sämmtliche Collegen, damit er nach allen Kräften zur Blüthe der Schule beitrage und die Schule in jeder Beziehung vertreten könne vor jedem Dritten.

Kurze Vikariate hat der Oberlehrer anzuordnen.

Er hat die Pflicht, die Einladungsschrift zu den öffentlichen Prüfungen zu besorgen. Wünschenswerth wäre es, wenn sie nicht immer von ihm selbst geschrieben würde, sondern auch andre Lehrer sich betheiligen könnten. Er hat die Versäumnißtabellen und die Zeugniß- und Strafbücher wöchentlich nachzusehen.

Er hat die neu gemeldeten Schüler aufzuzeichnen und an die die Aufnahmsprüfung haltenden Lehrer zu weisen. Die Prüfung geschieht durch die betreffenden Lehrer im Beiseyn des Oberlehrers.

Anm. Gehülfen stehen unter dem Oberlehrer.

2) a. Der oberen Schulbehörde hat er auf Verlangen Rechenschaft zu geben über den Stand der Schule, soweit dieser noch nicht aus den Protokollen und Prüfungen ersichtlich ist.

Schriftliche Berichte über den Befund der Schule, über die Leistungen der Lehrer und ihr Verhalten darf er jedoch nur mit Vorwissen der Conferenz der Schulbehörde übergeben; auch diese Berichte müssen zur Beurkundung der Kenntnißnahme von dem Protokollführer unterzeichnet werden. Der Oberlehrer ist Mitglied der Schulbehörde und hat die Conferenz bei derselben zu vertreten.

2) b. Ebenso vertritt er die Conferenz bei den Aeltern und anderen Personen.

Diese haben sich mit Klagen und Beschwerden über Lehrer und Schule, wenn sie es nicht vorziehen, zum betreffenden Lehrer zu gehen, an den Oberlehrer zu wenden. Ehe er aber entscheidet, muß er sich mit dem betreffenden Lehrer besprechen oder, wenn nöthig, mit der Conferenz Rücksprache nehmen.

Die Conferenz oder einzelne Lehrer können verlangen, daß er die Aeltern kommen lasse. Er beruft sie; kommen sie nicht, so hat er sich an die Oberbehörde zu wenden.

III. Ueber die Stellung der Lehrer im Staate und über ihre finanziellen Verhältnisse.

A. Commissions-Bericht.

Die Unterzeichneten, denen die Aufgabe geworden ist, über „die Umgestaltung der staatlichen und finanziellen Verhältnisse der Lehrer als Lehrer" zu berichten, sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Lehrer durch seinen Gehalt vor allen Dingen drückenden Nahrungssorgen überhoben werden müsse, damit er segensreich wirken, damit er, von seinem Amte lebend, auch für sein Amt leben könne.

Nach Einsicht der verschiedenen gesammelten Materialien, die sie als Anlagen beifügen, haben nun die Unterzeichneten folgende Ansichten gewonnen, durch deren Annahme bescheidenen Forderungen der Lehrer Genüge geleistet werden dürfte.

A. Lehrer in der Stadt.

1) Sobald ein Lehrer als ordentlicher Lehrer an einer hiesigen Staatsanstalt angestellt wird, soll er die Rechte eines Staatsdieners erster Klasse genießen.

2) Die Stelle eines ordentlichen Lehrers soll längstens drei Monate nach deren Erledigung wieder besetzt werden.

3) Die Oberlehrer sollen einen fixen Gehalt von 1600 fl. per anno und freie Wohnung, oder, wo diese nicht gegeben werden kann, eine Ausgleichungssumme von 350 fl. per Jahr bekommen. Die seitherigen Natural-Besoldungstheile (Holz, Licht) bleiben unverändert.

4) Jeder ordentliche Lehrer erhält für die ersten zehn Jahre einen Gehalt von 1000 fl. fix, für die folgenden zehn Jahre 1200 fl. und dann 1400 fl. per Jahr.

5) Die Anzahl der Stunden, die ein jeder Lehrer für diesen Gehalt zu geben hat, wird nach dem zu entwerfenden Schulplane normirt und jede weitere Stunde Unterricht wird mit 30 kr. belohnt. Lehrer, welche in Fächern unterrichten, die besondere Anstrengung oder besondere Fähigkeiten bedingen, sollen für den in §. 4 festgesetzten Gehalt eine geringere Anzahl Stunden zu geben haben. Auch der Oberlehrer einer jeden Schule soll, wie dieses auch seither stattgefunden hat, weniger Unterrichtsstunden als die übrigen Lehrer zu geben haben.

6) Die bei Ausführung der zuletzt angeführten Bestimmungen nöthig werdenden Hülfslehrer sollen mit einem festen Gehalte von 500 fl. per Jahr als Staatsdiener zweiter Klasse angestellt werden.

7) Die Anzahl der Stunden, welche die Hülfslehrer für diesen Gehalt zu geben haben, wird ebenfalls normirt. Die Hülfslehrer müssen sich jedoch verpflichten,

während der ganzen Schulzeit zu jeder erforderlichen weiteren Aushülfe an ihrer Schule bereit zu sein, und jede weitere Unterrichtsstunde wird ihnen mit 30 kr. vergütet.

8) Nach sechs Jahren Dienstzeit treten die Hülfslehrer, wenn sie bis dahin nicht als unfähig befunden oder als ordentliche Lehrer angestellt worden sind, in die Rechte der Staatsdiener erster Klasse ein.

9) Wird Jemand als ordentlicher Lehrer angestellt, nachdem er länger als sechs Jahre Hülfslehrer war, so soll ihm diejenige Zeit, welche er über sechs Jahre dem Hülfslehreramte widmete, bei seiner Gehaltsgradation angerechnet werden.

10) Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind solche Lehrer, die nur in einzelnen Fächern Unterricht geben und zu geben vermögen, wie z. B. in fremden Sprachen, Zeichnen, Turnen ꝛc.. Der Gehalt dieser Lehrer soll durch den Schulrath ermittelt und bestimmt werden.

11) Für die höheren, dem Staate angehörigen Unterrichtsanstalten, als Gymnasium, höhere Gewerbschule ꝛc., gelten nur die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, und auch diese nur in so fern sie nicht die Gehalte betreffen. Die in diesen Paragraphen gegebenen, die Gehalte betreffenden Bestimmungen, so wie diejenigen in den §§. 3 und 4 sind nur als Minimum zu betrachten, indem die größere Tüchtigkeit oder der Mangel an tüchtigen Lehrern eine Erhöhung der Gehalte bedingen könnten, die dann dem Schulrathe überlassen bleiben müßte.

12) Ordentliche Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten sind mit einem Gehalte von 300 fl. per Jahr mit entsprechender Stundenzahl anzustellen. Sie können nach einer tadellosen Dienstzeit von mindestens zehn

Jahren pensionirt werden und es gelten bei der Bestimmung ihres Ruhegehaltes die deßfallsigen Vorschriften der allgemeinen Dienstpragmatik.

13) Hülfslehrerinnen in weiblichen Handarbeiten bekommen einen Gehalt von 250 fl. per anno mit entsprechender Stundenzahl.

14) Schuldiener (Pedellen) sollen einen Gehalt von 350 fl. per Jahr nebst freier Wohnung oder eine Entschädigung für diese von 100 fl. per Jahr bekommen.

15) Ordentlichen oder Hülfslehrern und Lehrerinnen, so wie den Pedellen ist es untersagt, von Schulkindern oder deren Angehörigen Geschenke, ihren Amtsverrichtungen geltend, anzunehmen.

Anmerk. Es versteht sich von selbst, daß alle diese Bestimmungen nur die Staatsschulen betreffen, indem bei der gewährten Unterrichtsfreiheit Privatanstalten ihre finanziellen Verhältnisse selbst zu ordnen haben. Unterstützungen von Seiten des Staates an Privat-Schulanstalten sollen aufhören, oder es sollen diese Anstalten in die Hände des Staates als Eigenthum übergehen, in welchem Falle dann die für die Staatsschulen gegebenen Bestimmungen auf sie Anwendung finden.

Wer in Frankfurt oder seinem Gebiete eine Privat-Unterrichtsanstalt gründen oder in einer solchen Anstalt Unterricht ertheilen will, muß von der hiesigen Prüfungsbehörde geprüft und als befähigt und würdig erkannt worden sein.

B. Lehrer auf den Ortschaften.

1) Dieselben sollen ebenfalls, so bald sie als ordentliche Lehrer angestellt sind, die Rechte der Staatsdiener erster Klasse genießen.

2) Die Stelle eines ordentlichen Lehrers soll spätestens drei Monate nach ihrer Erledigung wieder besetzt sein.

3) Alle bisherigen Leistungen der Lehrer, die nicht dem eigentlichen Lehrfache angehören, als Glöckner- und Kirchendienerdienste 2c., sollen von denselben nicht mehr geleistet werden müssen und es fallen dagegen die dafür bezahlten Remunerationen weg. Unbenommen soll es den Lehrern übrigens bleiben, diese Aemter freiwillig zu übernehmen, in so fern es ohne Nachtheil für ihr Lehramt geschehen kann. Zum Orgelspiel bleiben dieselben dagegen gegen billige Vergütung auch fernerhin verpflichtet.

4) Alle Naturalbesoldungen, bestehen sie aus Holz, Licht, Früchten, Grundstücken oder sonst dergleichen, auch die sogenannten Accidenzien hören auf. Dagegen haben die Lehrer weder für das Holz zur Heizung der Schulstube, noch für Dinte 2c. zu sorgen, vielmehr soll ihnen ihre Besoldung rein verbleiben.

5) Fixe Besoldungen sollen bekommen:

a) jeder ordentliche Lehrer für die ersten 10 Jahre 500 fl., für die folgenden 10 Jahre 700 fl., und dann 800 fl. pr. Jahr. Sind mehrere Lehrer in einem Orte, so erhält der erste Lehrer auch, wie seither, freie Wohnung;

b) alle übrigen Lehrer (Hülfslehrer) erhalten für die ersten 6 Jahre 400 fl., dann aber 500 fl. jährlich. Auch sie treten nach 6 Jahren, wenn sie bis dahin nicht als unfähig befunden oder als ordentliche Lehrer angestellt worden sind, in die Rechte der Staatsdiener erster Klasse ein. Die Bestimmung unter A 9 gilt auch hier.

6) Die Anzahl der Lehrstunden für die ordentlichen und Hülfslehrer wird von der Schulbehörde bestimmt, so wie ebenfalls dafür Sorge zu tragen ist, daß eine Schule nicht mehr Kinder enthalte, als dem Unterrichte und dem Raume angemessen ist.

7) Für die Reinhaltung und Heizung der Schul-Lokale läßt die Ortsbehörde auf Kosten der Gemeindekasse sorgen.

8) Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten werden unter den von der Ortsschulbehörde unter Zustimmung der oberen Behörde festgesetzten Bedingungen angestellt.

9) Auf den Lehrer und die Schule in Niederursel können obige Bestimmungen nicht angewendet werden, so lange die dortige Schule für beide Ortstheile gemeinschaftlich ist. Die Unterzeichneten schlagen daher für diese ohnehin sehr überfüllte Schule eine Trennung und die Anstellung eines besonderen Lehrers für den diesseitigen Ortstheil vor.

10) Auch den Lehrern und Lehrerinnen auf den Dörfern ist es untersagt, von Schulkindern oder deren Angehörigen Geschenke, ihren Amtsverrichtungen geltend, anzunehmen. Die Neujahrsgeschenke fallen daher künftig weg.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Staat übernimmt die Garantie für die Ausführung der die Schule betreffenden finanziellen Verpflichtungen. Sollten daher die Gemeinden in Stadt und Land die Besoldungspflicht übernehmen müssen, und sollten die Mittel dieser Gemeinden nicht hinreichen, um die Bedürfnisse der Schule vollständig zu bestreiten und die Lehrer zu besolden, so wird der Staat diese unzulänglichen Mittel ergänzen.

2) Die Wittwen- und Waisenkassen der Lehrer an Staatsschulen stehen unter der Aufsicht des Staates, und dieser garantirt den Wittwen und Waisen ein Minimum, für dessen Aufbringnng nöthigen Falls die Staatskasse einstehen muß.

Wir glauben durch unsere Vorschläge den Lehrerstand in eine Stellung zu versetzen, welche seiner Würde und Wichtigkeit entspricht und dadurch eine Ehrenschuld zu tilgen, deren sich der gebildete Theil des Volkes längst hätte entledigen sollen.

Mit Hochachtung verharren

Joh. Fried. Quilling. Fr. Battenberg.
Joh. Chr. Carl Knoblauch.

B. Beschlüsse des Vereins.

I. Lehrer in der Stadt.

1) Sobald ein Lehrer als ordentlicher Lehrer an einer hiesigen Staatsanstalt angestellt wird, soll er die Rechte eines Staatsdieners erster Klasse genießen.

2) Die Stelle eines ordentlichen Lehrers soll in der Regel drei Monate nach deren Erledigung wieder besetzt werden.

3) Die Oberlehrer sollen einen fixen Gehalt von 1600 fl. per anno und freie Wohnung im Schulgebäude (im Anschlage von 350 fl.) bekommen. Die seitherigen Natural-Besoldungstheile (Holz, Licht) bleiben unverändert.

4) Jeder ordentliche Lehrer erhält für die ersten zehn Jahre einen Gehalt von 1000 fl. fix, für die folgenden zehn Jahre 1200 fl. und dann 1400 fl. per Jahr.

5) Die Anzahl der Stunden, die ein jeder Lehrer für diesen Gehalt zu geben hat, wird nach dem zu entwerfenden Schulplane normirt und jede weitere Stunde Unterricht wird mit 30 kr. belohnt. Lehrer, welche in Fächern unterrichten, die besondere Anstrengung oder

besondere Fähigkeiten bedingen, sollen für den in §. 4 festgesetzten Gehalt eine geringere Anzahl Stunden zu geben haben. Auch der Oberlehrer einer jeden Schule soll, wie dieses auch seither stattgefunden hat, weniger Unterrichtsstunden als die übrigen Lehrer zu geben haben.

6) Ständige Hülfslehrer, so weit sie nöthig sind, erhalten einen der Zahl ihrer Unterrichtsstunden angemessenen fixen Gehalt.

7) Die Hülfslehrer müssen sich jedoch verpflichten, während der ganzen Schulzeit zu jeder erforderlichen Aushülfe an ihrer Schule bereit zu sein, und jede weitere Unterrichtsstunde wird ihnen mit 30 kr. vergütet.

8) Nach sechs Jahren Dienstzeit treten die Hülfslehrer, wenn sie bis dahin nicht als unfähig befunden oder als ordentliche Lehrer angestellt worden sind, in die Rechte der Staatsdiener erster Klasse ein.

9) Wird Jemand als ordentlicher Lehrer angestellt, nachdem er länger als sechs Jahre Hülfslehrer war, so soll ihm diejenige Zeit, welche er über sechs Jahre dem Hülfslehreramte widmete, bei seiner Gehaltsgradation angerechnet werden.

10) Für die höheren, dem Staate angehörigen Unterrichtsanstalten, als Gymnasium, höhere Gewerbschule rc., gelten nur die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, und auch diese nur in so fern sie nicht die Gehalte betreffen. Die in diesen Paragraphen gegebenen, die Gehalte betreffenden Bestimmungen, so wie diejenigen in den §§. 3 und 4 sind nur als Minimum zu betrachten, indem die größere Tüchtigkeit eine Erhöhung der Gehalte bedingen könnten, die dann dem Schulrathe überlassen bleiben müßte.

11) Ordentliche Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten

sind für die ersten 5 Jahre mit einem Jahresgehalt von 300 fl. für die folgenden fünf Jahre mit 400 fl. und dann mit 450 fl. mit entsprechender Stundenzahl anzustellen. Sie können nach einer tadellosen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren pensionirt werden und es gelten bei der Bestimmung ihres Ruhegehaltes die deßfallsigen Vorschriften der allgemeinen Dienstpragmatik.

12) Hülfslehrerinnen in weiblichen Handarbeiten bekommen einen Gehalt von 250 fl. per anno mit entsprechender Stundenzahl.

13) Schuldiener (Pedellen) sollen einen Gehalt von 350 fl. per Jahr nebst freier Wohnung oder eine Entschädigung für diese von 100 fl. per Jahr bekommen. Es ist ihnen untersagt, Geschenke unter irgend einer Form von den Schulkindern anzunehmen.

Anmerk. Es versteht sich von selbst, daß alle diese Bestimmungen nur die Staatsschulen betreffen.

Wer in Frankfurt oder seinem Gebiete eine Privat-Unterrichtsanstalt gründen oder in einer solchen Anstalt Unterricht ertheilen will, muß von der hiesigen Prüfungsbehörde geprüft und als befähigt und würdig erkannt worden sein.

II. Lehrer auf den Ortschaften.

1) Dieselben sollen ebenfalls, so bald sie als ordentliche Lehrer angestellt sind, die Rechte der Staatsdiener erster Klasse genießen.

2) Die Stelle eines ordentlichen Lehrers soll in der Regel drei Monate nach ihrer Erledigung wieder besetzt sein.

3) Alle bisherigen Leistungen der Lehrer, die nicht dem eigentlichen Lehrfache angehören, als Glöckner- und Kirchendienerdienste ꝛc., sollen von denselben nicht mehr geleistet werden müssen und es fallen dagegen

die dafür bezahlten Remunerationen weg. Unbenommen soll es den Lehrern übrigens bleiben, diese Aemter freiwillig zu übernehmen, in so fern es ohne Nachtheil für ihr Lehramt geschehen kann. Zum Orgelspiel bleiben dieselben dagegen gegen billige Vergütung auch fernerhin verpflichtet.

4) Alle Naturalbesoldungen, bestehen sie aus Holz, Licht, Früchten, Grundstücken oder sonst dergleichen, auch die sogenannten Accidenzien, hören auf. Dagegen haben die Lehrer weder für das Holz zur Heizung der Schulstube, noch für Dinte 2c. zu sorgen, vielmehr soll ihnen ihre Besoldung rein verbleiben.

5) Fixe Besoldungen sollen bekommen:
   a) jeder ordentliche Lehrer für die ersten 10 Jahre 600 fl., für die folgenden 10 Jahre 700 fl., und dann 800 fl. pr. Jahr. Der erste Lehrer erhält freie Wohnung im Anschlage von 150 fl. p. Jahr.
   b) alle übrigen Lehrer (Hülfslehrer) erhalten für die ersten 6 Jahre 400 fl., dann aber 500 fl. jährlich. Auch sie treten nach 6 Jahren, wenn sie bis dahin nicht als unfähig befunden oder als ordentliche Lehrer angestellt worden sind, in die Rechte der Staatsdiener erster Klasse ein. Die Bestimmung unter A 9 gilt auch hier.

6) Die Anzahl der Lehrstunden für die ordentlichen und Hülfslehrer wird von der Schulbehörde bestimmt.

7) Für die Reinhaltung und Heizung der Schul-Lokale läßt die Ortsbehörde auf Kosten der Gemeindekasse sorgen.

8) Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten werden unter den von der Ortsschulbehörde unter Zustimmung der oberen Behörde festgesetzten Bedingungen angestellt.

9) Auf den Lehrer und die Schule in Niederursel können obige Bestimmungen nicht angewendet wer-

den, so lange die dortige Schule für beide Ortstheile gemeinschaftlich ist. Die Unterzeichneten drücken den Wunsch aus, es möge bei dieser ohnehin sehr überfüllten Schule eine Trennung des diesseitigen Ortstheiles vorgenommen und für diesen ein besonderer Lehrer angestellt werden.

10) Den Lehrern und Lehrerinnen auf den Dörfern ist es untersagt, von Schulkindern oder deren Angehörigen Geschenke, ihren Amtsverrichtungen geltend anzunehmen. Die Neujahrsgeschenke fallen daher künftig weg.

III. Allgemeine Bestimmung.

Der Staat übernimmt die Garantie für die Ausführung der die Schule betreffenden finanziellen Verpflichtungen. Sollten daher die Gemeinden in Stadt und Land die Besoldungspflicht übernehmen müssen, und sollten die Mittel dieser Gemeinden nicht hinreichen, um die Bedürfnisse der Schule vollständig zu bestreiten und die Lehrer zu besolden, so wird der Staat diese unzulänglichen Mittel ergänzen.

Schöllbron

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kühner, Carl,

Zur Organisation des Schulwesens, namentlich in größeren Städten Briefe von ein Mitglied des Schulreform Vereins zu Frankf. a. M.. Mit einem Vorwort von G. L. Kriegk
Bd.: 1

Frankf. a. M. 1849

Paed.th. 2558-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763317-5